Oberösterreichischer

Landesrechnungshof

Initiativprüfung

Allgemeine Sozialhilfe

Entgelte an Vertragsanstalten

Bericht

LRHK-000001/12-2000-An

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4015 Linz, Schubertraße 4, Postfach 17
Telefon: #43(0)732-7720/1426
Fax: #43(0)732-7720/4089
E-mail: post@lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber: Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4015 Linz, Schubertstraße 4, Postfach 17
Redaktion und Grafik: Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Oktober 2000

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Kurzfassung über das Ergebnis der Initiativprüfung.....3

Ergebnis der Initiativprüfung 6

Rechtsgrundlagen 6

Entwicklung der Landesbeiträge 1996 - 2000.....8

Sozialvereine.....9

Mittelverwaltung durch die Sozialabteilung.....10

Budgetantrag.....10
Mittelzuteilung.....11
Mittelabrechnung.....13

Prüfung des Internen Kontrollsystems 13

Allgemeine Feststellungen zu den Vereinen.....14

Pro mente Oberösterreich.....17

Zweck und Tätigkeit des Vereines.....17
Personal.....17
Finanzsituation des Vereines von 1997-1998.....19
Verwendung der Landesmittel.....21
Sonstige Feststellungen.....22

Wohn- und Betreuungszentrum St. Bernhard.....23

Zweck und Tätigkeit der Einrichtung.....23
Anerkennungsbescheid.....23
Personal.....24
Finanzsituation der Einrichtung von 1997-1999.....24
Verwendung der Landesmittel.....28
Sonstige Feststellungen.....29

Verein EXIT - Sozial.....30

Zweck und Tätigkeit des Vereines.....30
Personal.....31
Finanzsituation des Vereines von 1997-1999.....31
Verwendung der Landesmittel.....35
Sonstige Feststellungen.....35

Sozialverein B 37 36

Zweck und Tätigkeit des Vereines.....36
Vereinsführung.....36
Personal.....36
Finanzsituation des Vereines von 1997-1999.....37
Verwendung der Landesmittel.....38
Sonstige Feststellungen.....38

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 10.4.2000 bis 25.9.2000 mit einem Gesamtaufwand von 146 Personentagen eine Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Zi. 1 des Oö. LRHG LGBl. Nr. 38/99 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war gem. § 2 Abs. 1 Zi. 1 LRHG die im Unterabschnitt 411 (Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe), Teilabschnitt 41110 (Unterbringung von Behinderten, Drogenabhängigen und Alkoholabhängigen) dargestellte Voranschlagstelle 1/411108/7280/900 bzw. 001 (Entgelte an Vertragsanstalten).

Grundlage für die Auswahl des Prüfungsgegenstandes bildete das Ergebnis der von einem externen Experten erstellten Risikoanalyse der Landesgebarung.

Da der Österreichische Rechnungshof gleichzeitig eine Gebarungsprüfung im Bereich der Sozialen Wohlfahrt in Oberösterreich durchführte, beschränkte sich der Landesrechnungshof bei seiner Überprüfung auf den genannten Bereich.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde einerseits die Planung dieser Maßnahmen und die Mittelverwaltung durch die Sozialabteilung des Landes OÖ, andererseits die Verwendung der Mittel durch die Empfänger (Vereine) überprüft. Die Auswahl der geprüften Vereine erfolgte nach der Höhe der gewährten Landesmittel. Demnach wurden folgende Vereine einer Überprüfung unterzogen:

- Pro mente Oberösterreich - Gesellschaft für psychische und soziale Gesundheit
- Exit-Sozial Verein für psychosoziale Dienste
- Wohn- u. Betreuungszentrum St. Bernhard der Caritas der Diözese Linz
- Sozialverein B 37

Ziel und Zweck der Prüfung war es festzustellen, ob durch die Übertragung von Aufgaben des Landes OÖ als Träger sozialer Hilfe an diese Vereine die Ziele der sozialen Hilfe erreicht wurden und ob dieses Konzept insgesamt ein zweckmäßiges und wirtschaftliches ist. Weiters sollte festgestellt werden, wie die Aufgabenübertragung auf die Vereine erfolgte und ob diese die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet haben. Die Prüfung beschränkte sich im Wesentlichen auf den Zeitraum seit Inkrafttreten des Oö. SHG 1998 (1.1.1999).

Die Prüfung wurde von Frau Mag. Elke Anast als Prüfungsleiterin und Herrn Hubert Eschlböck, Herrn Manfred Holzer-Ranetbauer und Herrn Leopold Pesendorfer durchgeführt.

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der Sozialabteilung vollständig, den überprüften Vereinen hinsichtlich der sie betreffenden Berichtsteile zur Kenntnis gebracht. Die Stellungnahme der Sozialabteilung vom 12.9.2000, So-020168/2-2000-Ro/Scd, ist im vorliegenden Bericht eingearbeitet und dem Bericht als Beilage 1 angeschlossen. Die mit gleichem Schreiben eingelangte Stellungnahme der Sozialabteilung zur Kurzfassung über das Ergebnis der Initiativprüfung sowie die Stellungnahme des politischen Referenten, LR Josef Ackerl, vom 31.8.2000 zu dieser Kurzfassung sind dem Bericht als Beilagen 1 und 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Caritas für Betreuung und Pflege, welche am 25.9.2000 per E-Mail eingelangt ist, ist im Bericht eingearbeitet und als Beilage 3 beigelegt.

Soferne sich die abgegebenen Stellungnahmen dem Sinne nach decken, wurden sie nur einmal in den Bericht eingearbeitet.

Kurzfassung über das Ergebnis der Initiativprüfung

(1) Der Landesrechnungshof hat die Ausgaben des Landes OÖ für die an verschiedene Sozialvereine ausgelagerten Aufgaben im Bereich der sozialen Hilfe überprüft. Die Ausgaben für diesen Zweck beliefen sich laut den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse des Landes Oberösterreich im Jahr 1996 auf rd. S 330 Mio. und stiegen bis zum Jahr 1999 explosionsartig um rd. 92 % auf rd. S 635 Mio. an.

Dieser Trend setzt sich im Landesvoranschlag für das Jahr 2000, in dem bereits ein Betrag von rd. S 689 Mio. vorgesehen ist, fort.

Infolge der Ausweitung der Leistungen durch die Sozialvereine verringerten sich im Gegenzug die Beitragsleistungen des Landes OÖ an die Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg von rd. S 200,8 Mio. im Jahr 1996 auf rd. S 63,9 Mio. im Jahr 1999. Diese gegen-läufige Entwicklung der Ausgaben an die Vereine und jener an die Landes-Nervenklinik spiegelt die im Interesse der Enthospitalisierung verstärkte Aufgabenverlagerung der Betreuung von psychiatrischen Langzeitpatienten an die Sozialvereine wider.

Im Zuge dieser Überprüfung hat der Landesrechnungshof im Wesentlichen folgendes fest-gestellt:

- ***Die Leistung der Entgelte an die vom Landesrechnungshof überprüften Vereine (pro mente OÖ, Caritas St. Bernhard, Exit-Sozial, Sozialverein B 37) erfolgte, ohne dass seitens der Sozialabteilung ein entsprechendes Gesamtkonzept vorlag. Dies führte dazu, dass die Entwicklung und die Standards im psycho-sozialen Bereich ausschließlich von den Vereinen vorgegeben worden sind.***
- ***Die von den Vereinen vorgelegten Projekte wurden von der Sozialabteilung des Landes mehr oder weniger ungeprüft zur Kenntnis genommen. Eine inhaltliche Beurteilung der Projekte war mangels entsprechenden Fachpersonals nicht möglich.***
- ***Die nach den Bestimmungen des Oö. SHG 1998 vorgesehenen schriftlichen Vereinbarungen mit jenen Vereinen, die regelmäßig Aufgaben im Rahmen der sozialen Hilfe wahrnehmen, wurden bis dato nicht abgeschlossen.***
- ***Die erforderliche bescheidmäßige Anerkennung durch die Oö. Landesregierung für das Wohn- und Betreuungszentrum St. Bernhard der Caritas der Diözese Linz konnte nicht vorgelegt werden.***
- ***Die Auszahlung der Landesmittel an die Vereine erfolgte bisher ausschließlich aufgrund der von den Vereinen vorgelegten Jahresbudgets ohne Bedarfsprüfung in monatlichen Pauschalbeträgen. Dies führte bei den vom Landesrechnungshof überprüften Vereinen in den letzten Jahren teilweise zu deutlich überhöhten Liquiditäten und Rücklagenbildungen in zweistelliger Millionenhöhe. Daraus lässt sich ableiten, dass entsprechend geringere Landesentgelte zur Deckung der Kosten der Vereine ausgereicht hätten.***
- ***Aufgrund fehlender Vorgaben seitens der Sozialabteilung des Landes wiesen die von den Vereinen vorgelegten Jahresbudgets einen sehr unterschiedlichen Detaillierungsgrad auf. Die Budgets wurden von der Sozialabteilung nur bei gravierenden Veränderungen im Zusammenhang mit Neuprojekten hinterfragt. Dieser Missstand ermöglichte es den Vereinen ihre eigenen Vorstellungen weit-gehend zu verwirklichen.***

- ***Eine Überprüfung der Angemessenheit der geleisteten Entgelte anhand der Jahresabschlüsse der Vereine fand ebenfalls nicht statt.***
- ***Es liegen in der Sozialabteilung keine Kennzahlen vor, wieviel die verschiedenen von den Vereinen erbrachten Leistungen kosten. Ein Kostenvergleich zwischen den Vereinen bzw. mit Leistungen, die vom Land OÖ selbst erbracht werden, ist daher nicht möglich.***
- ***Die Überprüfung bei den vier ausgewählten Vereinen ergab, dass die gewährten Landesbeiträge grundsätzlich ordnungsgemäß zum Nutzen der Klienten verwendet wurden.***
- ***Aufgrund der fehlenden Sollvorgaben existieren aber einerseits für die Vereine keine Anreize, die gewährten Landesmittel wirtschaftlich einzusetzen, anderer - seits ist dadurch eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes durch den Landesrechnungshof nicht möglich.***
- ***Bei der Besichtigung einzelner, von den Vereinen betriebener Einrichtungen, hat der Landesrechnungshof teilweise nur eine geringe Anzahl an Klienten angetroffen. Da es sich dabei aber nur um eine Momentaufnahme handelt, die keine Rückschlüsse auf eine kontinuierliche Auslastung der Einrichtungen zulässt, regt der Landesrechnungshof an, einen unabhängigen Experten mit der Durchführung einer längerfristig angelegten Leistungs- und Auslastungsanalyse zu beauftragen.***

Insgesamt kam der Landesrechnungshof zur Auffassung, dass sich das Land OÖ durch das Fehlen von Sollvorgaben und entsprechenden Kontrollmechanismen den Vereinen voll - ständig ausgeliefert hat.

(2) Im Zuge der Einschau bei den Vereinen gewann der Landesrechnungshof insgesamt den Eindruck, dass durch die Übertragung von Aufgaben des Landes Oberösterreich an die Vereine ein hohes Leistungsangebot für die Klienten geschaffen wurde. Die im SHG genan - nten Ziele der sozialen Hilfe wurden zwar erreicht, nach Ansicht des Landesrechnungshofes könnte der hohe Standard bei einem effizienteren Einsatz der Mittel aber auch mit einem wesentlich geringeren Aufwand gehalten werden.

Der Landesrechnungshof sieht daher folgenden dringenden Handlungsbedarf:

- ***Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für den psycho-sozialen Bereich unter Beiziehung eines Experten.***
- ***Kürzung der für das Jahr 2000 budgetierten Landesbeiträge in Hinblick auf die vorhandenen Überliquiditäten und Rücklagen.***
- ***Bereitstellung qualifizierter personeller Ressourcen in der Sozialabteilung zur Beurteilung der vorgelegten Projekte und Überprüfung der Jahresbudgets und -abrechnungen.***
- ***Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen mit den Vereinen.***
- ***Erarbeitung klarer Vorgaben für eine transparente Budgeterstellung durch die Vereine.***
- ***Angemessene Festsetzung und bedarfsgerechte Anweisung der Landesmittel an die Vereine.***

- ***Erarbeitung von Kennzahlen für die von den Vereinen erbrachten Leistungen um eine Vergleichbarkeit herzustellen.***
- ***Schaffung von Wirtschaftlichkeitsanreizen für die Vereine durch klare Sollvorgaben und Überwachung der Zielerreichung.***

Ergebnis der Initiativprüfung

Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlage für die soziale Hilfe in Oberösterreich bildet das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LGBl. Nr. 82/1998, (kurz: Oö. SHG), das mit 1.1.1999 in Kraft getreten ist.

   Aufgabe der sozialen Hilfe ist gemäß § 1 Abs. 1 Oö. SHG die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

   Träger der sozialen Hilfe sind nach den Bestimmungen des § 29 Oö. SHG das Land OÖ, die Sozialhilfeverbände sowie die Städte mit eigenem Statut. Diese Träger sozialer Hilfe haben nach der neuen gesetzlichen Regelung des § 5 Abs. 1 Oö. SHG die allgemeinen Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele der sozialen Hilfe erforderlich sind, zu planen (Sozialplanung).

1.1. In der Sozialabteilung liegt zwar ein Bedarfs- und Entwicklungsplan vom November 1996 vor in dem ausgehend von einer Analyse des Istzustandes ein Fehlbestand bzw. Bedarf an bestimmten Einrichtungen und Maßnahmen zur Betreuung psychisch kranker Menschen bis zum Jahr 2010 festgestellt wurde. Ein auf diesen Feststellungen aufbauendes Gesamtkonzept, aus dem hervorgeht, wie dieser Fehlbestand gedeckt werden soll, konnte allerdings nicht vorgelegt werden. Die Maßnahmen der sozialen Hilfe wurden daher bislang ohne zugrundeliegendes Gesamtkonzept abgewickelt, es existierte lediglich der generelle politische Auftrag zur Enthospitalisierung der vor allem in der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg untergebrachten psychiatrischen Langzeitpatienten.

   Unabhängig davon, dass das Gesetz nunmehr eine Sozialplanung vorsieht, hält der Landesrechnungshof die Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung einerseits und einer wirksamen und sparsamen Mittelverwendung andererseits für unerlässlich.

1.2. Zu den obigen Ausführungen merkte die Sozialabteilung an, dass der Landesrechnungshof bei der Feststellung eines Fehlbestandes von falschen Planungsgrundlagen, nämlich von den Zahlen des Bedarfs- und Entwicklungsplanes und nicht vom Bundespsychiatrieplan, ausgehe. In Bezug auf den Bundespsychiatrieplan sei in Oberösterreich jedenfalls kein Fehlbestand an Plätzen gegeben.

Überdies versuche die Sozialabteilung im Rahmen ihrer Neuorganisation durch die Installierung des SHG-Teams (bestehend aus Juristen, Planer, Betriebswirt, Psychologen) eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung unter Bedachtnahme auf eine sparsame Mittelverwendung sicherzustellen. Dieses Team sei derzeit durch die unverständlich zögerliche Personalbereitstellung jedoch nur fragmentarisch vorhanden.

1.3. Dem entgegnet der Landesrechnungshof, dass auch nach den Zahlen des Bundespsychiatrieplanes (unter Einbeziehung der Landespflegeanstalten) bei einzelnen Einrichtungen und Maßnahmen bzw. in einzelnen Bezirken ein Fehlbestand gegeben ist.

2. Zur Besorgung der Aufgaben, die dem Land OÖ als Träger sozialer Hilfe durch das Oö. SHG aufgetragen sind, hat das Land gemäß § 30 Abs. 2 Oö. SHG die erforderlichen Einrichtungen entweder selbst zu schaffen und zu betreiben oder durch andere Träger sicherzustellen.

Neben einigen vom Land OÖ selbst betriebenen Einrichtungen (Landespflegeanstalten) bedient sich das Land zur Erfüllung der ihm gesetzlich zukommenden Aufgaben verschiedener Sozialvereine. Vorraussetzung für die Unterbringung Hilfebedürftiger in Heimen, die von solchen Sozialvereinen betrieben werden, ist gemäß § 64 Abs. 2 Oö. SHG ihre bescheidmäßige Anerkennung durch die Landesregierung.

2.1. Nachdem für die von den Vereinen seit 1996 neu geschaffenen Einrichtungen keine Anerkennungsbescheide vorgelegt werden konnten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die bescheidmäßige Anerkennung dieser Einrichtungen so bald als möglich durchzuführen.

2.2. Die Sozialabteilung merkte zu den obigen Ausführungen an, dass eine Anerkennung der seit 1996 neu geschaffenen Einrichtungen demnächst möglich sein wird, wenn am 18.9.2000 die der Abteilung zugeteilte Psychologin ihre Arbeit aufnehmen wird. Erst zu diesem Zeitpunkt werden fachliche Auflagen vorgegeben werden können. Weiters bemerkte die Sozialabteilung, dass alleine die Besetzung dieses Dienstpostens 17 Monate gedauert habe.

3. Gemäß den Bestimmungen des § 59 Abs. 3 Oö. SHG setzt die regelmäßige Betrauung der Vereine mit Aufgaben im Rahmen der sozialen Hilfe auch den Abschluss schriftlicher Vereinbarungen voraus.

3.1. Derartige Vereinbarungen wurden bis dato nicht getroffen, befinden sich aber nach Auskunft der Sozialabteilung derzeit in Ausarbeitung.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind solche Vereinbarungen, die im Wesentlichen die Leistungserbringung, Leistungsstandards, Entgelt und Qualitätssicherung regeln sollen, in Hinblick auf eine Vereinheitlichung, Standardisierung und Formalisierung der Mittelgewährung an die Vereine dringend notwendig. Darüber hinaus könnte das nicht unbeträchtliche Risiko, das sich aus der Rechtsform der Vereine für das Land OÖ ergibt, durch die Aufnahme entsprechender Regelungen in diese Vereinbarungen reduziert werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, entsprechende Vereinbarungen so rasch als möglich abzuschließen.

3.2. Laut Stellungnahme sieht die Sozialabteilung ebenfalls die Notwendigkeit solche Vereinbarungen abzuschließen, die Ausarbeitung setze jedoch das entsprechende Fachpersonal voraus. Die Sozialabteilung stellte in Aussicht, mit den Vereinen Über - gangsvereinbarungen auszuarbeiten und 2001 mit der Umsetzung zu beginnen.

4. Bezüglich der Kostentragung sieht § 40 Abs. 1 und 2 Oö. SHG vor, dass das Land OÖ die nach Abzug der Beitragsleistungen der Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut (regionale Träger) sowie der Hilfeempfänger nicht gedeckten Kosten der sozialen Hilfe zu tragen hat.

Entwicklung der Landesbeiträge 1996 - 2000

5. Wie nachstehende Grafik zeigt, sind die vom Land OÖ an die Sozialvereine aus der Voranschlagstelle 1/411108/7280/900 bzw. 001 “Entgelte an Vertragsanstalten” geleisteten Ausgaben von rd. S 330 Mio. im Jahr 1996 auf rd. S 635 Mio. im Jahr 1999 angestiegen. Dieser Trend setzt sich im Landesvoranschlag für das Jahr 2000, in dem bereits ein Betrag von rd. S 689 Mio. vorgesehen ist, fort.

   Bezieht man die Beiträge an die Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg, die im Zuge der Enthospitalisierung im selben Zeitraum von rd. S 201 Mio. auf rd. S 64 Mio. zurückgegangen sind, in die Betrachtung mit ein, stellt sich die Ausgabenerhöhung per Saldo nicht mehr ganz so dramatisch dar.

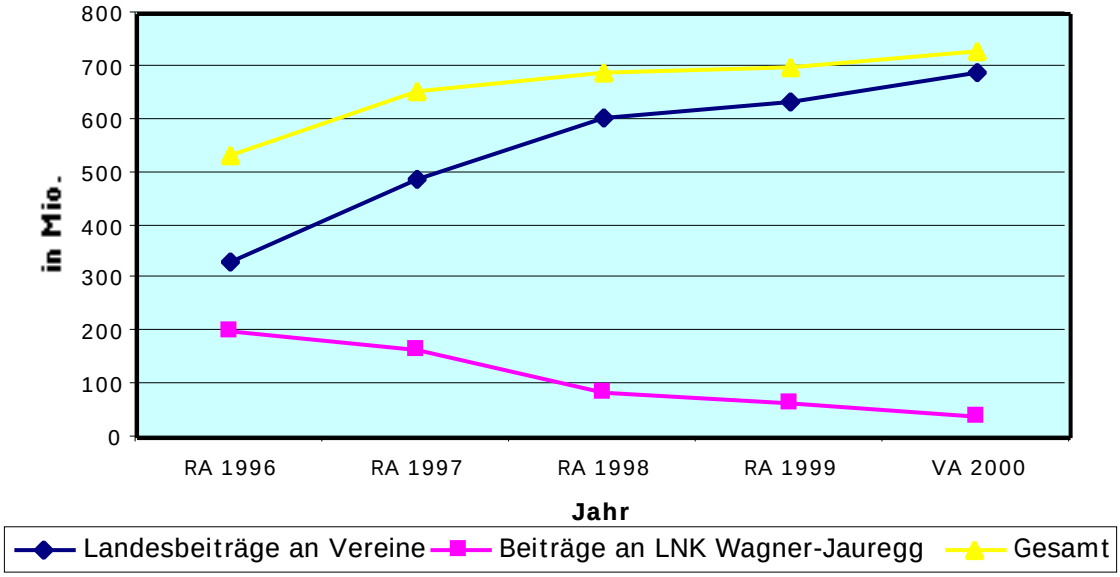

6. Den dargestellten Ausgaben des Landes stehen Einnahmen aus Beitragsleistungen der regionalen Träger und sonstige Einnahmen (z.B. Kostenbeiträge von Sozialversicherungsträgern) gegenüber. Das Ausmaß der für die überprüfte Voranschlagstelle vereinnahmten Beträge konnte nicht festgestellt werden, da diese auf einem Einnahmenkonto, das auch Beitragsleistungen für andere soziale Maßnahmen enthält, verbucht wurden.

Sozialvereine

7. Das Land OÖ bedient sich zur Erfüllung der ihm gemäß Oö. SHG zukommenden Aufgaben derzeit folgender Sozialvereine:

- Pro mente Oberösterreich
- Verein Exit-Sozial
- Caritas der Diözese Linz St. Bernhard
- Sozialverein B 37
- Arcus GmbH
- Verein FAB
- Schwestern vom Guten Hirten Baumgartenberg
- Verein Wohnen Steyr
- Sozialzentrum Vöcklabruck
- Wohnservice Wels
- Frauenhaus Linz
- Frauenhaus Wels
- Frauenhaus Steyr
- Frauenhaus Vöcklabruck
- Frauenhaus Innviertel

Darüber hinaus sind noch einige oberösterreichische Klienten in Pflegeanstalten anderer Bundesländer untergebracht.

8. Von den hier angeführten Vereinen wurden pro mente OÖ, Exit-Sozial, St. Bernhard und der Sozialverein B 37 als die größten Empfänger von Landesmitteln einer Überprüfung unterzogen.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die diesen Vereinen im Zeitraum 1996-2000 geleisteten Beträge:

i.T.S	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**	**2000**
Pro mente	205.956	319.467	374.735	374.384	428.500
Exit-Sozial	33.421	45.750	55.724	55.724	57.370
Caritas St. Bernhard	0	25.134	38.194	41.990	47.600
Sozialverein B 37	9.254	11.707	13.628	24.115	24.800
Summe	**248.631**	**402.058**	**482.281**	**496.213**	**558.270**

Wie die Tabelle zeigt, sind die an die vier Vereine ausbezahlten Beträge von 1996 bis 1999 um rd. 100 % angestiegen.

Diese enorme Erhöhung ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass die Caritas die Rechtsträgerschaft für das Wohn- und Betreuungszentrum St. Bernhard erst mit 1.1.1997 übernommen hat und daher 1996 noch keine Landesmittel erhalten hatte. Weiters ist sie dadurch verursacht, dass aufgrund der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen die Zuständigkeit für die Obdachloseneinrichtungen des Sozialvereins B 37 ab dem Jahr 1999 auf das Land OÖ überging. Außerdem hat im Zuge der Enthospitalisierung und Regionalisierung der psychiatrischen Versorgung die Anzahl der von den Vereinen betriebenen Einrichtungen generell und stetig zugenommen.

Im Jahr 1999 beliefen sich die an diese Vereine bezahlten Landesbeiträge auf insgesamt rd. S 496 Mio. Das entspricht einem Anteil von rd. 75 % an den bei der genannten Voranschlagstelle gebuchten Gesamtausgaben für sämtliche Sozialvereine.

Der Verein pro mente ist mit einem Anteil von rd. 59 % an den für diesen Zweck getätigten Gesamtausgaben der mit Abstand größte Mittelempfänger.

Mittelverwaltung durch die Sozialabteilung

Budgetantrag

9. Die Vereine werden von der Sozialabteilung, als Grundlage für die Erstellung ihres eigenen Budgets, innerhalb des ersten Quartals jeden Jahres aufgefordert, die für den laufenden Betrieb, für notwendige Investitionen und für geplante Neuprojekte im nächstfolgenden Jahr voraussichtlich erforderlichen Mittel bekanntzugeben.

9.1. Da es seitens der Sozialabteilung keine Budgetierungsvorgaben gibt, weisen die von den Vereinen vorgelegten Budgetanträge einen sehr unterschiedlichen Detaillierungsgrad auf. Zum Teil bestehen sie nur aus einem ein- bis zweiseitigen Schreiben, in dem lediglich der finanzielle Mehrbedarf für das folgende Jahr überblicksartig erläutert wird. Das Budget des Vorjahres wird für das Folgejahr bereits als zugesagt vorausgesetzt.

Die Budgetanträge wurden von der Sozialabteilung nur bei gravierenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, die sich im Zusammenhang mit Neuprojekten ergaben, hinterfragt. Eine inhaltliche Beurteilung der Neuprojekte fand mangels entsprechender Experten aber nicht statt. Den Vereinen war es dadurch möglich, die Entwicklung und die Standards im psycho-sozialen Bereich vorzugeben und ihre eigenen Vorstellungen weitgehend zu verwirklichen.

Um eine Verbesserung dieser unbefriedigenden Situation zu erzielen, empfiehlt der Landesrechnungshof einheitliche Budgetierungsrichtlinien festzulegen. Darüber hinaus sollten Experten (interne u. externe) von der Sozialabteilung beigezogen werden, um sowohl die von den Vereinen vorgelegten Projekte als auch die Budgets hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfes überprüfen zu können.

Als Grundlage für einen ziel- und bedarfsgerechten Mitteleinsatz ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes aber jedenfalls eine Erhebung der Zahl der für die Betreuung in den Einrichtungen voraussichtlich in Frage kommenden Klienten, der dafür sinnvollen Betreuungsformen, der Standorte der Einrichtungen und der damit verbundenen Personal- und sonstigen Kosten erforderlich.

9.2. *Zur Aussage „das Budget des Vorjahres werde für das Folgejahr bereits als zugesagt vorausgesetzt" merkte die Sozialabteilung an, dass ausschließlich der Referent derar - tige Zusagen machen könne, sowohl bezüglich der Fortschreibung der Vorjahresmittel als auch bezüglich eventueller Mehrkosten. Weiters bemerkte die Sozialabteilung, dass gravierende Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in jedem Fall hinterfragt werden würden.*

Der Anregung des Landesrechnungshofes einheitliche Budgetierungsrichtlinien festzulegen wurde laut Stellungnahme der Sozialabteilung bereits entsprochen.

Mittelzuteilung

10. Aufgrund der vorgelegten und von der Sozialabteilung nicht näher geprüften Jahresbudgets wurden die an die Vereine zu leistenden Landesbeiträge festgesetzt. Die Vereine stellten dem Land OÖ den zugesicherten Betrag in Rechnung.

10.1. Die Auszahlung der Landesmittel erfolgte in monatlichen Pauschalbeträgen, ohne Berücksichtigung der von den Vereinen im Vorjahr erzielten Gebarungsergebnisse. Dadurch konnten die Vereine in den letzten Jahren teilweise Finanzpolster in zweistelliger Millionenhöhe aufbauen.

10.2. Wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist, waren bei drei Vereinen von 1997 bis Ende des Jahres 1999 Zuführungen zu zweckgebundenen Rücklagen in der Höhe von insgesamt rd. S 41 Mio. möglich. Im selben Zeitraum stiegen die Geld- und Wertpapierbestände bei diesen Vereinen um rd. S 32,8 Mio. auf rd. S 52,3 Mio. an, sodass die Rücklagen (fast) zur Gänze in liquiden Mitteln vorhanden waren.

Rücklagenentwicklung per 31.12 1997 - per 31.12.1999

i.T.S	**1997**	**1998**	**1999**	**Diff. 1997 –1999**
St. Bernhard	12.242	31.436	43.869	**31.627**
Exit-Sozial	2.865	6.608	10.390	**7.525**
Sozialverein B37	2.064	1.831	3.834	**1.770**
Gesamt	**17.171**	**39.875**	**58.093**	**40.922**

Geld- u. Wertpapierbestände[1] per 31.12. 1997 - per 31.12. 1999

i.T.S	1997	1998	1999	Diff. 1997 –1999
St. Bernhard	10.781	25.262	31.284	**20.503**
Exit-Sozial	6.816	10.713	16.166	**9.350**
B 37	1.905	2.862	4.817	**2.912**
Gesamt	**19.502**	**38.837**	**52.267**	**32.765**

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist eine Ansammlung derart hoher Geldbestände und Rücklagenbildung mit der Gemeinnützigkeit der Vereine nicht in Einklang zu bringen.

Beim Verein pro mente stellt sich die Situation deshalb anders dar, da 1998 Investitionen von rd. S 101 Mio.[2] getätigt worden waren. Diese Investitionen wurden mit den Mittelüberschüssen aus der laufenden Gebarung und durch Inanspruchnahme von Bankkrediten finanziert.

Um künftighin das Auftreten von Überliquiditäten in dieser Höhe zu verhindern, empfiehlt der Landesrechnungshof eine bedarfsgerechte nach Entgelten für den laufenden Betrieb und Mitteln für Investitionen getrennte Zuweisung der Landesgelder.

10.3. Die Nichtprüfung des Jahresbudgets begründete die Sozialabteilung mit Personalmangel und Qualifikationsmängeln in der Sozialabteilung.

Bezüglich der vom Landesrechnungshof bemängelten Nichtberücksichtigung der Gebarungsergebnisse bei der Auszahlung der Landesmittel, teilte die Sozialabteilung mit, dass dies nicht auf alle Vereine zutreffe.

Hinsichtlich der Finanzpolster stellte die Sozialabteilung fest, dass diese in erster Linie den Neubau von St. Bernhard betreffen, wobei diese Vorgangsweise (Finanzierung der Investitionen auch durch die Bildung von Rücklagen) auf Veranlassung des Referenten erfolgte.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Landesmittel bedarfsgerecht nach Entgelten für den laufenden Betrieb und Mitteln für Investitionen getrennt zuzuweisen, wird laut Stellungnahme der Sozialabteilung ab sofort Rechnung getragen. Verträge für zweckgebundene Rücklagen werden bei der Erstellung von Übergangsvereinbarungen eingebunden und ab 2000 jeweils Anwendung finden.

Mittelabrechnung

11. Die Vereine haben der Sozialabteilung nur teilweise einen Jahresabschluss zum Nachweis des zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel und der Angemessenheit der geleisteten Entgelte vorgelegt. Eine Überprüfung dieser Jahresabschlüsse (Verwendungsnachweise) durch die Sozialabteilung ist bisher nicht erfolgt.

11.1. Den Vereinen war es dadurch möglich, nicht für die Deckung des angefallenen Aufwandes bzw. zur Finanzierung von Investitionen verbrauchte Mittel Rücklagen zuzuführen, ohne dass diese bei der Entgeltzuweisung im nächsten Jahr abgezogen worden wären.

Um derartig hohe Überschüsse bzw. Rücklagenbildungen künftig zu verhindern, empfiehlt der Landesrechnungshof durch eine Überprüfung der Jahresabschlüsse den tatsächlichen Mittelbedarf der Vereine festzustellen und die Landesbeiträge entsprechend anzupassen.

11.2. Laut Mitteilung der Sozialabteilung konnte eine Überprüfung der Jahresabschlüsse aufgrund der Personalsituation in der Sozialabteilung nicht durchgeführt werden. Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, durch eine Überprüfung der Jahresabschlüsse den tatsächlichen Mittelbedarf der Vereine festzustellen und die Landesbeiträge entsprechend anzupassen, teilte die Sozialabteilung mit, dass dies bereits in die Wege geleitet wurde und bei den nächsten Budgetverhandlungen Berücksichtigung finden werde.

Prüfung des Internen Kontrollsystems

12. Im Rahmen der Prüfung der Sozialabteilung wurde auch eine Überprüfung des internen Kontrollsystems im Bereich der Unterbringungsmaßnahmen durchgeführt. Als internes Kontrollsystem werden jene in den Verfahrensablauf integrierten Kontrollen bezeichnet, mit denen Verarbeitungsfehler noch im Verarbeitungsprozess entdeckt und somit noch vor deren Wirksamkeit vermieden werden. Die internen Kontrollen sind damit jene Kontrollen, die die Vermögenssicherung und die Korrektheit der Aufzeichnungen sicherstellen.

Aufgrund der jedem internen Kontrollsystem inhärenten Beschränkung kann es vorkommen, dass Fehler und andere Unregelmäßigkeiten auftreten und nicht entdeckt werden. Darüber hinaus ist auch zu bedenken, dass Projektionen von Beurteilungen des internen Kontrollsystems auf spätere Perioden dem Risiko unterliegen, dass bestimmte Verfahren aufgrund der Änderung der Verhältnisse nicht mehr tauglich sind und dass die Effektivität des Aufbaus und der Durchführung der Kontrollen nachlassen kann.

Im Sozialbereich soll durch die internen Kontrollen insbesondere vermieden werden, dass aufgrund von Fehlern bei der Bearbeitung der Anträge

- Leistungen an nicht berechtigte Rechtsträger erbracht werden,

- zu hohe Leistungen an grundsätzlich berechtigte Rechtsträger erbracht werden; damit im Zusammenhang steht auch die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes.

Die richtige Erfassung (Verbuchung, Ausweis im Rechnungsabschluss) liegt nicht im Bereich der Sozialabteilung und war damit nicht Gegenstand der Prüfung.

12.1. Abgesehen von den in den Abschnitten 9 bis 11 aufgezeigten Mängeln wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Teilzahlungsanforderungen werden den Erfordernissen einer Rechnung nicht gerecht:

  Die Vereine müssen an das Land grundsätzlich eine Rechnung über die genehmigten Mittel legen. Es wurde festgestellt, dass die monatlichen Teilzahlungen (bei Caritas) aufgrund einer „Teilzahlungsanforderung“ geleistet werden, in der keine USt ausgewiesen wird. Eine Rechnung mit USt wird erst zu Beginn des Folgejahres über den gesamten Jahresbetrag gelegt. Nachdem gemäß UStG 1994 auch Anzahlungen (Teilzahlungen grundsätzlich) der USt unterliegen, empfehlen wir eine entsprechende Abrechnung.

- Mängel in der Stellenbesetzung:

  Es wurde festgestellt, dass der Fachabteilung nicht die entsprechenden Experten (Psychologen und Betriebswirt) zur Verfügung stehen. Damit wird jeder Diskussion über die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes und die Sinnhaftigkeit von durch die Vereine neu einzusetzenden Maßnahmen die Grundlage entzogen, da keine fachliche Diskussion geführt werden kann.

  Wenn die Ausgabendynamik kontrolliert werden soll, wird das nur durch eine Kombination von Maßnahmen betreffend Punkt 1 und dem Einsatz von einschlägig ausgebildeten Mitarbeitern gelingen. Wir empfehlen daher dringend, die Besetzung des im Dienstpostenplan vorgesehenen Fachteams.

12.2. Zur Feststellung, dass die monatlichen Teilzahlungen an Caritas St. Bernhard aufgrund einer Teilzahlungsanforderung geleistet werden, in der keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, bemerkte die Sozialabteilung, dass diese Vorgangsweise im Jahr 2000 nicht mehr zur Anwendung komme. Im Jahr 1999 verzögerte sich jedoch die endgültige Festsetzung der anerkannten Verpflegskosten immer wieder, weshalb es erst verspätet zu einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung (mit ausgewiesener Umsatzsteuer) durch die Caritas gekommen sei. Um den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten mussten monatlich Akontierungen in Höhe der zuvor anerkannten Kosten zur Auszahlung kommen.

Allgemeine Feststellungen zu den Vereinen

13. Die überprüften Vereine sind laut ihren Satzungen gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet[3].

14. Von den Vereinen werden zwar inhaltlich gleiche Leistungen wie z.B. Wohnen, Beschäftigung, Beratung und Nachbetreuung angeboten, es wird von ihnen selbst in gegenseitiger Absprache aber darauf Bedacht genommen, dass es zu keinen regionalen Leistungsüberschneidungen kommt.

15. Die erbrachten Leistungen sind äußerst personalintensiv, was sich darin zeigt, dass bei allen überprüften Vereinen der Anteil des Personalaufwandes am Gesamtaufwand zwischen 65 und 70 % liegt.

Die Vereine wenden derzeit sehr unterschiedliche Entlohnungsschemata an. Teilweise orientieren sich diese an jenen des Landes OÖ bzw. der Stadt Linz oder wurden von den Vereinen selbst entworfen.

Ein Kollektivvertrag für die Gesundheits- und Sozialberufe, der eine Vereinheitlichung bringen könnte, befindet sich nach Auskunft der Vereine derzeit in Ausarbeitung.

16. Die Vereine führen Statistiken, die über die Anzahl der betreuten Klienten, über Nächtigungszahlen und sonstige Kontakte Auskunft geben. Die daraus abgeleiteten Betreuungsschlüssel lassen sich aber einerseits aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis (Anzahl der Klienten, Anzahl der Kontakte, Nächtigungszahlen) die den Statistiken zugrundeliegt, andererseits wegen der unterschiedlichen Klientenstruktur nicht direkt miteinander vergleichen.

16.1. Bei der Besichtigung einzelner, von den Vereinen betriebener Einrichtungen, hat der Landesrechnungshof teilweise nur eine geringe Anzahl an Klienten angetroffen. Da es sich dabei aber nur um eine Momentaufnahme handelt, die keine Rückschlüsse auf die Auslastung der Einrichtungen zulässt, regt der Landesrechnungshof an, einen unabhängigen Experten mit der Durchführung einer längerfristig angelegten Leistungs- und Auslastungsanalyse zu beauftragen.

16.2. Bezüglich der Vergleichbarkeit der einzelnen Sozialvereine bzw. der Betreuungsschlüssel merkte die Sozialabteilung an, dass zu diesem Zweck im Rahmen des von der Sozialabteilung durchgeführten Controllingprojektes Kennzahlen erarbeitet werden sollen, wozu allerdings die Einbindung einer Fachkraft (Psychologin) notwendig sei.

Außerdem stellte die Sozialabteilung in Aussicht, nach Installierung des SHG-Fachteams, unter Einbindung unabhängiger (externer) Experten analog dem Behindertenbereich Leistungs- und Qualitätsstandards zu erarbeiten, die die Grundlage für die vom Landesrechnungshof angeregte Leistungs- und Auslastungsanalyse sein werden.

17. Hinsichtlich der geleisteten Landesmittel stellte der Landesrechnungshof fest, dass diese von den Vereinen grundsätzlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. zum Nutzen der Klienten verwendet wurden.

17.1. Die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes kann aufgrund fehlender Sollvorgaben nicht beurteilt werden. Der Landesrechnungshof ist allerdings der Ansicht, dass der bei der Betreuung der Klienten erreichte hohe Standard bei einem effizienteren Einsatz der Mittel auch mit einem wesentlich geringeren Aufwand gehalten werden könnte.

Um den finanziellen Spielraum der Vereine verstärkt aus eigener Kraft sicherzustellen, empfiehlt der Landesrechnungshof, möglichst auch andere Einnahmequellen auszuschöpfen. Beispielsweise sollte die Behandlung der Klienten durch Psychotherapeuten vermehrt mit den Krankenkassen verrechnet werden.

17.2. Die Ansicht des Landesrechnungshofes, dass der hohe Standard in der Betreuung der Klienten bei effizienterem Mitteleinsatz auch mit einem wesentlich geringeren Aufwand gehalten werden könnte, wurde von der Sozialabteilung als subjektive, nicht verifizier - bare Meinung des Landesrechnungshofes bezeichnet.

Zur Empfehlung, möglichst auch andere Einnahmequellen auszuschöpfen, merkte die Sozialabteilung an, dass sie das ihrerseits den Sozialvereinen bereits dringend nahegelegt habe. Für eine aktive Verhandlungsführung durch die Sozialabteilung mit den Sozialversicherungsträgern fehlen aber noch immer die personellen Voraussetzungen.

17.3. Der Landesrechnungshof ist nach wie vor der Meinung, dass der bei der Betreuung der Klienten erreichte Standard bei effizienterem Mitteleinsatz mit einem wesentlich geringeren Aufwand gehalten werden könnte. Allein schon das Fehlen von Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsanreizen, die ungeprüfte Kenntnisnahme der vorgelegten Jahresbudgets und die bei den Vereinen vorhandenen Finanzpolster sprechen dafür, dass über den eigentlichen Bedarf der Vereine hinausgehende Landesmittel ausbezahlt wurden.

18. Für das Wohn- und Betreuungszentrum St. Bernhard konnte kein Anerkennungsbescheid gemäß Oö. SHG vorgelegt werden.

Weiters sind für Einrichtungen der geprüften Vereine, welche seit 1996 in Betrieb genommen worden sind, keine Bescheide erlassen worden.

18.1. Der Landesrechnungshof empfiehlt die gesetzlich vorgesehenen Bescheide nachzuholen.

18.2. Hinsichtlich des fehlenden Anerkennungsbescheides für das Wohn- und Betreuungszentrum St. Bernhard stellte die Sozialabteilung fest, dass die Anerkennung dieser Einrichtung Jahrzehnte zurückliege und eine Änderung der Rechtsträgerschaft keine neue bescheidmäßige Anerkennung erfordere, da Gegenstand des Anerkennungsverfahrens die stationäre Einrichtung ist.

18.3. Da seit Änderung der Rechtsträgerschaft eine wesentliche Umstrukturierung der Einrichtung stattgefunden hat, ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes sehr wohl die neuerliche Durchführung eines Anerkennungsverfahrens erforderlich. Dieser Meinung schließt sich übrigens auch die Sozialabteilung in ihrer Stellungnahme zu Punkt 33 des vorliegenden Berichtes an.

Pro mente Oberösterreich

Zweck und Tätigkeit des Vereines

19. Pro mente wurde 1964 mit dem Ziel gegründet, Menschen nach einer stationären psychiatrischen Behandlung im Krankenhaus entsprechende Weiterbetreuungsmöglichkeiten zu bieten.

Gemäß § 2 der Satzung ist der Zweck des Vereines den psycho-sozial beeinträchtigten Menschen

- zur allseitigen Beachtung ihrer Menschenrechte,
- zu einer Verbesserung und Sicherung ihrer gesellschaftlichen Stellung und
- zu einer Verbesserung ihrer Betreuung und Versorgung - vornehmlich in medizinischer, psychologischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht -

zu verhelfen.

Ziel ist die gesellschaftliche Integration der psychisch beeinträchtigten Menschen.

20. Pro mente ist derzeit in den sechs Bereichen

- Psycho-Soziale Beratung (26 Einrichtungen)
- Laienhilfe (eine Einrichtung)
- Wohnen (43 Einrichtungen)
- Tagesstrukturierende Einrichtungen (39)
- Berufliche Integration (27 Einrichtungen) und
- Sucht (11 Einrichtungen)

tätig. Im Jahr 1999 betreute pro mente insgesamt 13.847 Personen, während es 1996 erst 9.431 waren. Die Tätigkeitsbereiche des Vereines erstrecken sich auf das Bundesland Oberösterreich. Ziel ist die Schaffung eines flächendeckenden Netzes an Unterstützung und Einrichtungen, das den individuellen Bedürfnissen und Anforderungen bestimmter Hilfe bedürfender Menschen gerecht wird.

Personal

21. Per Ende Mai 2000 waren ca. 930 Personen beim Verein voll- oder teilzeitbeschäftigt.

Grundlage für die Personalangelegenheiten des Vereines bildete bis zu ihrer Außerkraftsetzung mit 31.12.1999 die Dienstnehmerordnung aus 1984 und deren Anhänge. Seit dem 1.1.2000 schließt der Verein mit Neueintretenden Einzeldienstverträge ab, wobei alle darin getroffenen Vereinbarungen vorerst mit 31.12.2000 befristet sind. Ab 1.1.2001 soll nach Auskunft der Geschäftsführung der Kollektivvertrag für die Gesundheits- und Sozialberufe, der zur Zeit gerade ausverhandelt wird, gelten.

Das Entlohnungsschema des Vereines ist derzeit an das Vertragsbediensteten-Schema des Landes OÖ angelehnt.

Nach diesem Schema rücken die Dienstnehmer ebenso wie beim Land OÖ alle zwei Jahre in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor. Weiters werden diverse Zulagen gewährt.

Ein wesentlicher Unterschied zum Landesschema besteht darin, dass der Verein Neueintretenden bis zum 31.12.1999 maximal 15, seit 1.1.2000 maximal 10 fachspezifische Jahre ab dem 18. Lebensjahr als Vordienstzeiten anrechnet(e). Beim Land OÖ hingegen werden Schul- und Ausbildungszeiten ab dem 18. Lebensjahr, Präsenz- und Zivildienst sowie Dienstzeiten bei einer öffentlichen Gebietskörperschaft zwar zur Gänze, sonstige (auch fachspezifische) Zeiten aber seit 1.7.1995 nur zur Hälfte bis zu einem Ausmaß von maximal 3 Jahren (vorrückungswirksam werden allerdings nur 1,5 Jahre) als Vordienstzeiten berücksichtigt.

Darüber hinaus gewährt der Verein seinen Bediensteten nicht unerhebliche Sozialleistungen in Form von Warengutscheinen sowie Beiträge für den Betriebsausflug und die Weihnachtsfeier.

Die Mittagspause, die täglich eine halbe Stunde beträgt, wird in die wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden miteingerechnet, sodass sich die tatsächliche Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung auf 37,5 Stunden beläuft.

22. Seitens der Sozialabteilung wurde im Jänner 1999 ein Controlling-Projekt für pro mente OÖ gestartet, in dessen Rahmen auch der Personalbereich eingehend durchleuchtet wurde. Die Ergebnisse der Ist-Analyse sind in einem Zwischenbericht zusammengefasst.[4] Demnach ergaben sich beim Vergleich des Gehaltsschemas von pro mente OÖ mit dem Landesvertragsbediensteten-Schema folgende Abweichungen:

- Akademiker verdienen nach dem Grundgehalt beurteilt bei pro mente OÖ nicht überproportional.
- Bei den „b“-Posten liegen die Grundbezüge (einschließlich Erschwerniszulage) bei pro mente um bis zu 24% über den Bezügen (einschließlich Verwaltungs- u. Leistungszulage) der vergleichbaren Landes-Vertragsbediensteten.
- Im „c“-Bereich gibt es sehr große Differenzen. Prozentuell liegen die Bezüge beim Verein anfangs zwischen 13% und 20%, im mittleren Dienstalter zwischen 30% und 40% und letztlich bis zu 50% über dem bezüglichen Landesniveau.
- Im „d“ und „e“-Bereich werden die Abweichungen noch größer.

22.1. Pro mente merkte dazu an, dass der Controlling-Zwischenbericht dem Verein bisher nicht zugänglich war und daher auch zu den einzelnen Punkten keine Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Der Grundgehalt im Landesdienst sei mit dem Grundgehalt von pro mente nicht direkt vergleichbar.

Außerdem könne im einzelnen nicht nachvollzogen werden, ob bei den festgestellten Differenzen z.B. Zulagen im Landesbereich berücksichtigt wurden. Weiters seien dem Verein die Grundlagen der Berechnung nicht bekannt.

Nach Berechnungen von pro mente wurden auch Abweichungen zu Ungunsten von pro mente Mitarbeitern festgestellt (z.B. haben Mitarbeiter des Landes OÖ auf Grund von Gehaltsverlusten nicht zu pro mente gewechselt).

Die Anrechnung von Vordienstzeiten (=Erfahrung) sowie die Durchlässigkeit der Verwendungsgruppen (=Leistungs- und Weiterbildungsanreiz), die nach Ansicht von pro mente im derzeitigen Landesschema ungenügend berücksichtigt sind, wurden bewusst in das Gehaltsschema des Vereines aufgenommen um die Qualität der Arbeit zu sichern.

23. Im Rahmen der Prüfung wurde bei acht Dienstnehmern die Einstufung und die Berechnung der Vordienstzeiten überprüft. Diese Überprüfung gab grundsätzlich zu keinen Beanstandungen Anlass.

24. Der Verein erstellt für die von ihm betriebenen Einrichtungen Statistiken, aus denen die Anzahl der innerhalb eines Jahres betreuten Klienten bzw. die Anzahl der Klientenkontakte je Einrichtung ersichtlich sind.

24.1. Der Landesrechnungshof errechnete aus den für 1999 vorgelegten Statistiken für die Wohneinrichtungen und die Psychosozialen Beratungsstellen von pro mente die Anzahl der betreuten Klienten bzw. der Klientenkontakte je Personaleinheit. Dabei zeigten sich zwischen einzelnen Psychosozialen Beratungsstellen zum Teil große Abweichungen. Zu diesem Ergebnis kam auch die Sozialabteilung, die im Zuge ihres Controlling-Projektes ähnliche Berechnungen für das Jahr 1998 anstellte.

Die Ergebnisse haben zwar nur eine bedingte Aussagekraft, da die unterschiedliche Intensität und Dauer der Betreuung bzw. des Kontaktes in der Statistik nicht berücksichtigt werden kann. Es sollte aber dennoch überprüft werden, ob in einzelnen Einrichtungen die personellen Ressourcen nicht noch effizienter eingesetzt werden könnten.

24.2. In ihrer Stellungnahme sicherte die Sozialabteilung zu, dass im Rahmen des Controllingprojektes auch überprüft werde, inwieweit in den einzelnen Einrichtungen die personellen Ressourcen effizient eingesetzt werden.

Finanzsituation des Vereines von 1997-1998

25. Aufgrund seiner Rechtsform hat der Verein weder die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches noch ertragssteuerliche Regelungen zu beachten. Der Verein beabsichtigt jedoch ab dem Jahr 2001 den Jahresabschluss nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu erstellen.

26. Im Jahr 1997 beauftragte der Verein erstmalig die KPMG Alpen-Treuhand Gesellschaft mbH mit der Prüfung der Vereinsgebarung.

Laut Prüfbericht der KPMG über die Gebarung des Geschäftsjahres 1998 lässt der Jahresabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundsätzlich erkennen. Dabei sind jedoch gewisse Einschränkungen gegeben, da kein den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechendes Gesamtanlagenverzeichnis vorhanden ist, Vorräte und

Rückstellungen teilweise nicht erfasst werden und auch der Ausweis und die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten noch verbessert werden könnte.

Die Verarbeitung der Geschäftsfälle erfolgte im Wesentlichen vollständig, fristgerecht, materiell richtig, in einigen Fällen jedoch formal falsch.

Laut Auskunft des Leiters der Wirtschaftsabteilung sollen diese Fehlbuchungen durch ein internes Buchhaltungshandbuch, welches Ende 2000 fertiggestellt sein soll, künftig vermieden werden.

27. Da der Jahresabschluss 1999 des Vereines zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vorlag, beschränken sich die nachfolgenden Darstellungen auf die Ergebnisse der Wirtschaftsjahre 1997 und 1998.

i.T.S.	**31.12.1998**	**31.12.1997**	**Differenz 1998-1997**
Anlagevermögen	262.715	159.587	103.128
Umlaufvermögen	160.798	128.212	32.586
Rechnungsabgrenzung	83	457	-374
Summe Aktiva	423.596	288.256	135.340

i.T.S.	**31.12.1998**	**31.12.1997**	**Differenz 1998-1997**
Eigenkapital	185.002	101.971	83.031
Fremdkapital	238.542	186.246	52.296
Rechnungsabgrenzung	52	39	13
Summe Passiva	423.596	288.256	135.340

27.1. Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, hat sich die Bilanzsumme von rd. S 288,3 Mio. im Jahr 1997 auf rd. S 423,6 Mio. im Jahr 1998 erhöht. Mit Ausnahme der Aktiven Rechnungsabgrenzung sind alle oben dargestellten Bilanzpositionen gestiegen, was das generelle Wachstum des Vereines erkennen lässt.

Ein Vergleich der einzelnen Bilanzpositionen hat aber insofern wenig Aussagekraft, als die Darstellungsweise im Jahr 1998 gegenüber 1997 teilweise geändert wurde. So wurden z.B. im Wirtschaftsjahr 1997 lt. Prüfbericht der KPMG echte, zum Fremdkapital zählende, sonstige Rückstellungen nicht gebildet. Bei den in der Bilanz zum 31.12.1997 ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen (rd. 60,5 Mio.) handelt es sich eigentlich um Rücklagen, die somit dem Eigenkapital zuzurechnen wären.

Laut Prüfbericht 1998 der KPMG werden zum Teil immer noch Rücklagen als Rückstellungen bezeichnet.

27.2. Zum Bilanzstichtag 31.12.1998 haben die Umlaufvermögenswerte von rd. S 160,8 Mio. bei weitem nicht zur Bedeckung der Verbindlichkeiten von rd. S 238,5 Mio. ausgereicht. Selbst bei Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Teil der im Fremdkapital enthaltenen sonstigen Rückstellungen von insgesamt rd. S 15,3 Mio. richtigerweise dem Eigenkapital zugerechnet werden muss, verbessert sich die Liquiditätssituation des Vereines nur unwesentlich.

Die schlechte Liquiditätslage per 31.12.1998 ist, wie aus der Gewinn- und Verlustrechnung abzulesen ist, nicht auf zu geringe Landesbeiträge zurückzuführen sondern eher durch die Investitionstätigkeit hervorgerufen worden.

i.T.S.	1998	1997	Veränderung 1998-1997
Betriebsleistung	**561.012**	**454.387**	**106.625**
Summe Aufwendungen	**511.111**	**418.931**	**92.180**
Betriebserfolg	**49.901**	**35.456**	**14.445**
Jahresüberschuss	**47.404**	**35.833**	**11.571**
Auflösung unversteuerter Rücklagen	18.777	0	18.777
Zuweisung zu unversteuerten Rücklagen	-28.219	0	-28.219
Bilanzgewinn	**37.962**	**35.833**	**2.129**

27.3. Die im Jahr 1998 gegenüber dem Jahr 1997 um rd. S 107 Mio. höhere Betriebsleistung ist vor allem durch den Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge[5] (plus rd. S 88,5 Mio. bzw. rd. 22%) bedingt.

Die Steigerung der Aufwendungen um insgesamt rd. S 92,2 Mio. auf rd. S 511 Mio. (das sind rd. 22%) ist im Wesentlichen auf die Erhöhung des Personalaufwandes um rd. S 86 Mio. zurückzuführen.

27.4. In Anbetracht der Größe und des Gebarungsumfanges des Vereines erachtet es der Landesrechnungshof für sinnvoll, den Jahresabschluss künftig nach den für Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen.

Verwendung der Landesmittel

i.T.S.	1997	1998	1999
Pauschale	283.621	334.308	334.308
Erlenhof	6.804	6.360	6.041
Summe	290.425	340.668	340.349

28. Aufgrund der von pro mente der Sozialabteilung vorgelegten Jahresbudgets erhielt der Verein monatliche Pauschalbeträge, die sich 1997 auf insgesamt S 283.621.000,—, in den Jahren 1998 und 1999 auf je S 334.308.000,— (netto) beliefen. Im Landesvoranschlag für das Jahr 2000 ist dafür ein Betrag von rd. S 389.545.000,— (netto) vorgesehen. Davon wurden dem Verein bis zum 30.4.2000 S 111.436.000,— überwiesen.

Zusätzlich zu diesen Pauschalbeträgen erhielt der Verein auf Basis einer Tagsatzverrechnung Landesmittel für die Drogentherapiestation Erlenhof.

Außerdem wurden dem Verein im Jahr 1999 aus anderen Voranschlagstellen noch Landessubventionen von insgesamt S 13.025.074,— für diverse Maßnahmen und Projekte ausbezahlt.

28.1. Seit 1995 waren vom Verein der Sozialabteilung keine Jahresabschlüsse zur Überprüfung der Gebarungs- und Finanzsituation zur Verfügung gestellt worden. Die Sozialabteilung hat allerdings diese nicht mit letztem Nachdruck eingemahnt mit der Begründung, dass sie ohnehin mangels vorhandenen Fachpersonals nicht in der Lage gewesen sei, sie richtig auszuwerten.

Sonstige Feststellungen

29. Der Landesrechnungshof hat im Zuge seiner Prüfung einige willkürlich ausgewählte Belege von drei Einrichtungen des Vereines überprüft. Dabei zeigte sich, dass gewährte Skonti von den einzelnen Einrichtungsleitern (Kostenstellenverantwortlichen) nicht immer ausgenützt wurden.

29.1. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, Maßnahmen zu ergreifen, um das Kostenbewusstsein der Einrichtungsleiter im Sinne einer optimalen Verwendung der vorhandenen Mittel zu stärken.

30. Nach Auskunft der Geschäftsführung und der Wirtschaftsabteilung wird bei Bauprojekten des Vereins das Bestbieterprinzip angewendet.

Dieses Prinzip kann sich gelegentlich zum Nachteil des Steuerzahlers auswirken, wenn vereinseigene Unternehmungen (z.B. Tagesstruktur Keramik) zu höheren Preisen als andere Anbieter den Auftrag zur Leistungserbringung erhalten. Der Geschäftsführer begründet diese Vorgangsweise damit, dass in den Tagesstrukturen somit Umsatzerlöse erzielt werden, und die Klienten eine Beschäftigung finden.

30.1. In diesem Zusammenhang empfiehlt der LRH auch eine marktkonformere Kalkulation der Preise durch die vereinseigenen Einrichtungen.

Wohn- und Betreuungszentrum St. Bernhard

Zweck und Tätigkeit der Einrichtung

31. Die Caritas der Diözese Linz übernahm mit Wirkung 1.1.1997 die **Rechtsträgerschaft** an dem im Stift Engelszell gelegenen Psychiatrie-Pflegeheim St. Bernhard und führt dieses im Auftrag und damit auch auf Rechnung des Landes OÖ als Sozialhilfeträger.

Im Zuge der Neustrukturierung der Einrichtung ging mit Wirkung 1.1.2000 die Rechtsträgerschaft für das Wohn- und Betreuungszentrums (WBZ) St. Bernhard[6] von der Caritas der Diözese Linz an das kirchliche Institut "Caritas für Betreuung und Pflege" über.

31.1. Die Caritas teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es sich sowohl bei der "Caritas für Betreuung und Pflege" als auch bei der Caritas der Diözese Linz um Institute nach dem Kirchenrecht und somit um Körperschaften öffentlichen Rechtes handelt.

32. Das Betreuungskonzept über die Leistungen und Angebote des WBZ St. Bernhard beschränkt sich hauptsächlich auf die nachsorgepsychiatrische Langzeitbetreuung im Sinne des Oö. SHG und umfasst folgende Modellstufen:

- Langzeitbetreuung mit den Förder- und Tagesstrukturangeboten WABE, Kreativgruppen, Beschäftigungsgruppe und Musikgruppe
- Wohn- und Arbeitsgruppe Pamingerhof
- Freies, betreutes Wohnen
- Betreuungsprojekt für Menschen mit autistischem Verhalten
- Essen auf Rädern
- Beratung Externer in psychosozialen Angelegenheiten.

Weiters wird im derzeit in Bau befindlichen Neubauprojekt neben dem Langzeitbetreuungszentrum auch ein Alten- und Pflegeheim vorgesehen.

Anerkennungsbescheid

33. Für das Wohn- und Betreuungszentrum St. Bernhard konnte **kein Anerkennungsbescheid** gemäß Oö. SHG vorgelegt werden.

Das Ansuchen der Caritas der Diözese Linz um Anerkennung als im Psychiatriebereich gleichartige Einrichtung vom 3.10.1996 wurde bisher von der Sozialabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung nicht erledigt, da der damals zuständige Sachbearbeiter des Landes die Einrichtung sachlich nicht beurteilen konnte und daher das behördliche Verfahren nicht durchführte.

33.1. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher dringend einen entsprechenden Bescheid seitens der Sozialabteilung zu erlassen.

33.2. Die Sozialabteilung bemerkte dazu, dass nach endgültiger Klärung der Rechtsträgerschaft mit 1.1.2000 nach Einstellung der Psychologin (18.9.2000) im Hinblick auf die

doch wesentlichen Umstrukturierungen der Einrichtung das Verfahren auf Anerkennung fortgesetzt werden wird.

Personal

34. Die derzeit mit 64 Bediensteten betriebene Einrichtung verfügt über keine eigenen Psychotherapeuten. Die psychotherapeutischen Maßnahmen werden vom WBZ nur bei Bedarf in Anspruch genommen und grundsätzlich über die jeweiligen Krankenkassen abgerechnet.

35. Den Dienstnehmern wird anstelle eines Dienstvertrages ein sog. “Dienstzettel” nach den Bestimmungen des § 5 der Dienst- und Besoldungsordnung (DBO) der Caritas der Diözese Linz ausgehändigt.

Grundsätzlich richtet sich das Entlohnungsschema nach dem Gehaltsschema des Landes OÖ. Neben der Verwaltungsdienstzulage und der Leistungszulage, die bereits ab dem 5. Monat bezahlt [7] wird, werden noch diverse andere Zulagen, wie sie bei den Sozialhilfeverbänden üblich sind, gewährt.

Eine wesentliche Besserstellung gegenüber dem Landesschema besteht darin, dass für neueintretende Bedienstete ab dem 18. Lebensjahr einschlägige Vordienstzeiten zur Gänze und die sonstigen Zeiten (Privatzeiten) zur Hälfte angerechnet werden.

Zur Zeit wird die Einführung der kollektivvertraglichen Entlohnung verhandelt, deren Einführung mit 1.1.2001 geplant ist.

36. Aus der vom WBZ St. Bernhard erstellten **Statistik** über die Anzahl der Bewohner geht hervor, dass im Jahr 1999 bei den Einrichtungen im Bereich der Langzeitbetreuung[8] auf eine Personaleinheit zwischen 1,5 und 3 Klienten entfielen.

Bei der Aufteilung der Personalkosten derselben Einrichtungen auf die Anzahl der Personaleinheiten errechneten sich im Jahr 1999 für eine Personaleinheit Durchschnittskosten zwischen rd. S 386.000,— und rd. S 406.000,—.

Finanzsituation der Einrichtung von 1997-1999

37. Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist, hat sich die Bilanzsumme im Zeitraum 1997 bis 1999 um rd. S 45,1 Mio. auf rd. S 61,5 Mio. erhöht.

i.T.S.	**31.12.99**	**31.12.98**	**Differenz 1999-1998**	**31.12.97**	**Differenz 1998-1997**
Anlagevermögen	28.256	13.233	15.023	2.472	10.761
Umlaufvermögen	33.283	26.521	6.762	14.000	12.521
Rechnungsabgrenzung	9	14	-5	0	14
Summe Aktiva	61.548	39.768	21.780	16.472	23.296

i.T.S.	31.12.99	31.12.98	Differenz 1999-1998	31.12.97	Differenz 1998-1997
Eigenkapital	45.518	31.816	13.702	12.369	19.447
Fremdkapital	15.992	7.952	8.040	4.103	3.849
Rechnungsabgrenzung	38	0	38	0	0
Summe Passiva	61.548	39.768	21.780	16.472	23.296

Auf der Aktivseite erhöhte sich das Anlagevermögen durch den Liegenschaftsankauf, den Um- und Zubau des Pamingerhofes sowie Investitionen für den in Bau befindlichen Neubau (Langzeitzentrum, Alten- und Pflegeheim) um rd. S 25,8 Mio. auf rd. S 28,3 Mio.

Das Umlaufvermögen hat bedingt durch die stark angestiegenen Bankguthaben von rd. S 14 Mio. auf rd. S 33,3 Mio. zugenommen. Die Sparguthaben waren per 31.12.1999 mit einer Verzinsung von 3,5 % marktkonform veranlagt.

Passivseitig resultiert die Erhöhung der Bilanzsumme aus dem um rd. S 33,1 Mio. höheren Eigenkapital und aus dem um rd. S 11,9 Mio. gestiegenen Fremdkapital. Diese Steigerungen sind im Wesentlichen beim Eigenkapital auf die Rücklagenzuführungen (rd. S 31,7 Mio.) und beim Fremdkapital auf die Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (rd. 2,5 Mio.) und auf das Wohnbauförderungsdarlehen von rd. 7,3 Mio. zurückzuführen.

38. Die Liquiditätssituation des WBZ St. Bernhard ist zum Bilanzstichtag 31.12.1999 als sehr gut zu bezeichnen. Dies zeigt sich daran, dass die Umlaufvermögenswerte zur Bedeckung der Verbindlichkeiten mehr als ausreichend sind.

39. Wie aus folgender Aufstellung ersichtlich ist, hat sich der Bilanzgewinn im Zeitraum 1997 bis 1999 insgesamt um rd. S 1 Mio. erhöht. Dieser Gebarungserfolg resultiert aus der Erhöhung der Umsatzerlöse und den um rd. S 10 Mio. niedrigeren Rücklagenbildungen, während sich hingegen die Mehraufwendungen insbesondere für Personal, Material, sonstige Ausgaben und Abschreibungen nur auf insgesamt rd. S 14,8 Mio. beliefen.

i. T. S.	1999	1998	Veränderung 1999-1998	1997	Veränderung 1998-1997
Betriebsleistung	**34.113**	**29.259**	**4.854**	**28.687**	**572**
Summe Aufwendungen	**-32.172**	**-25.837**	**-6.335**	**-17.379**	**-8.458**
Betriebserfolg	**1.941**	**3.422**	**-1.481**	**11.308**	**-7.886**
Jahresüberschuss	**1.956**	**3.449**	**-1.493**	**11.524**	**-8.075**
Auflösung unversteuerter Rücklagen	592	0	592	0	0
Zuweisung zu unversteuerten Rücklagen	-1.391	-3.196	1.805	-11.397	8.201
Bilanzgewinn	**1.157**	**253**	**904**	**127**	**126**

40. Investitionsrücklagen

Über die aus der Gegenüberstellung des jährlichen Budgets[9] und der tatsächlichen Jahresabrechnung der Jahre 1997 bis 1999 verbleibenden laufenden Gebarungsüberschüsse wurden Rücklagen gebildet. Die im Jahr 1998 und 1999 angewiesenen Investitionszuschüsse des Landes für den Pamingerhof und den Um- und Neubau des Langzeitbetreuungszentrums samt Alten- und Pflegeheim von je S 9,2 Mio. wurden direkt der Investitionsrücklage zugeführt.

Per 31.12.1999 ergab sich ein Rücklagenstand von S 43.869.000,—. Diese Rücklagen zeigten von 1997 bis 1999 folgende Entwicklung:

i. T. S	1997	1998	1999
Anfangsstand per 1.1.	**0**	**12.242**	**31.436**
Investitionszuschuss Land OÖ f. Pamingerhof u. Neubau	845	9.200	9.200
Gebarungsüberschuss Budget-Istabrechnung	11.397	3.196	1.280
Investitionszuschuss Land OÖ. 1. Rate Strukturmittel	0	0	1.000
Zuführung Investitionsrücklage, Zinsen Sparbuch	0	0	1.545
Caritas für Aus- und Umbau Pamingerhof	0	6.798	0
Auflösung Investitionsrücklage	0	0	-592
Endstand lt. Rechnungsabschluss per 31.12.	**12.242**	**31.436**	**43.869**

40.1. Zinserträge

Im Jahr 1997 wurden die Zinserträge mit rd. S 216.000,— ordnungsgemäß im Jahresabschluss für die Einrichtung ausgewiesen. Ab dem Jahr 1998 fanden sie weder im Jahresabschluss noch in dem dem Land OÖ vorgelegten Budget für die genannte Einrichtung ihren Niederschlag.

Durch die Nichteinbeziehung dieser Zinserträge von S 685.300,— im Jahr 1998 und von S 860.100,— im Jahr 1999 entstand im jeweiligen Bilanzjahr war ein entsprechend höherer Abgang ausgewiesen, welcher vom Land OÖ im Rahmen der monatlichen Akontozahlungen in voller Höhe abgedeckt wurde.

40.2. Dazu bemerkte die Caritas, dass die gewählte Art der Verbuchung der Zinsen keinen betriebswirtschaftlichen Abgang bewirkte. Vereinbarungsgemäß wurden sie zur Ansparung der Rücklage für das Neubauvorhaben zugeführt.

Laut Auskunft des Geschäftsführers der Caritas am 25.9.2000 sind diese Zinserträge sehr wohl in der gesamten Caritasbuchhaltung enthalten.

40.3. Hiezu vertritt der LRH die Meinung, dass die Zinserträge sehr wohl im Jahresabschluss als auch in dem dem Land OÖ vorgelegten Budget ihren Niederschlag finden müssen,

weil die Mittel projektbezogen gegeben worden sind, und die sich daraus ergebenden Zinserträge ebenfalls dem Projekt zuzurechnen sind.

Weiters vermag der Oö. LRH in der von der Caritas unter Pkt. 40.2. zitierten Vereinbarung keine Regelung hinsichtlich der Zinserträge erkennen.

40.4. Zu dem vom Landesrechnungshof festgestellten Rücklagenstand von rd. S 43,87 Mio. per 31.12.1999 erklärte die Sozialabteilung, dass ihr der Rücklagenstand in dieser Höhe nicht bekanntgegeben worden sei, er aber noch beim Landesbeitrag 2000 berück - sichtigt werden würde.

41. Liquiditätssituation

Die Liquidität der Einrichtung hat sich in den letzten drei Jahren zusehends verbessert. So verfügte das WBZ St. Bernhard, trotz der verhältnismäßig hohen Investitionsausgaben, per 31.12.1999 über liquide Mittel von rd. S 31,3 Mio.

Diese Überliquidität kam hauptsächlich dadurch zustande, weil das Land OÖ die Investitionszuschüsse für den Neubau des Langzeitbetreuungszentrums einschließlich Alten- und Pflegeheim vorzeitig gewährt und über den benötigten Mittelbedarf hinausgehende Verpflegskostenbeiträge angewiesen hat.

41.1. Um eine derart hohe Liquidität zu vermeiden, wird vom Landesrechnungshof eine möglichst bedarfsgerechte Anweisung der Förderungsbeiträge seitens des Landes getrennt nach Investitionen und für laufende Aufwendungen empfohlen.

41.2. Zu den obigen Ausführungen merkte die Sozialabteilung an, dass es, um die Kosten der Errichtung eines Sozialprojektes in die Landesumlage nach dem Oö. SHG einrechnen zu können, notwendig sei, diese den laufenden Betriebskosten zuzurechnen.

Der vom Landesrechnungshof empfohlenen getrennten Anweisung der Investitionskosten für neue Projekte wird künftig Rechnung getragen werden.

41.3. Nach Ansicht der Caritas erfolgten die Anweisungen der Förderungsbeträge durch das Land OÖ bedarfsgerecht, da mit einem Baubeginn schon im Frühjahr 1999 gerechnet wurde. Weiters führte die Caritas aus, dass die Verzögerungen beim Baubeginn, welche vornehmlich durch das Stift Engelszell bedingt waren, weder St. Bernhard noch das Land als Kostenträger absehen konnten. Erst durch diese Verzögerungen und die damit verbundene nichtplanmäßige Abschöpfung der Mittel konnte die genannte hohe Ansparungssumme entstehen. Dadurch konnten, nach Meinung der Caritas, aber im Jahr 2000, dem Jahr des tatsächlichen Baubeginnes, teure Zwischenfinanzierungen verhindert werden. Nach Auskunft der Caritas werde die Rücklage durch den zügigen Baufortschritt nun kontinuierlich reduziert.

42. Laut der der Sozialabteilung für 1999 vorgelegten Jahresabrechnung beliefen sich die Gesamtausgaben auf rd. S 32.357.000,—, wovon auf den Personalaufwand S 21.530.000,—[10] d.s. rd. 67 % und den Sachaufwand S 10.827.000,— d. s. rd. 33 % entfielen. Die Bedeckung dieser Ausgaben erfolgte aus Landesbeiträgen von S 29.809.000,— d.s rd. 92 % und aus Eigenmitteln von S 4.319.000,—. Es verblieb somit ein Überschuss von S 1.770.000,— um den die Landesmittel geringer hätten sein können.

Verwendung der Landesmittel

43. Die Landesbeiträge sind einschließlich der Investitionszuschüsse aufgrund der vorgelegten Jahresbudgets im Zeitraum 1997 bis 1999 um rd. S 14 Mio. auf rd. S 39,01 Mio. angestiegen.

i. T. S.	1997	1998	1999
Jahresverpflegskosten	24.990	25.522	29.809
Investitionszuschüsse Land	0	9.200	9.200
Gesamt	**24.990**	**34.722**	**39.009**

Im Jahresbudget 2000 sind einschließlich der Investitionszuschüsse von S 8,5 Mio. Landesbeiträge von insgesamt S 44,02 Mio. vorgesehen.

44. Im Jahr 1999 wurden des weiteren noch **Strukturmittel des Oö. Krankenanstaltenfonds** von insgesamt S 1,6 Mio. gewährt, wovon S 1 Mio. auf den Grundkauf (1. Rate von 5 Mio.) und S 600.000,— auf den laufenden Aufwand für “freies betreutes Wohnen” entfielen.

45. Im Zuge der Vorlage der Plankostenrechnung (Jahresverpflegskosten) für das Jahr 1998 wurde neben den Tagsatzkosten von S 28.074.200,— ein Investitionszuschuss von S 10,12 Mio. (inkl. USt.) beantragt und von der Sozialabteilung des Landes angewiesen. Die Abklärung der USt-Situation für den Investitionszuschuss ergab eine Steuerbefreiung und somit eine Verbindlichkeit des WBZ St. Bernhard gegenüber dem Land OÖ von S 920.000,—.

Dieser Betrag ist in der Buchhaltung des WBZ St. Bernhard seit dem Jahr 1998 auch als **Verbindlichkeit** gegenüber dem Land OÖ dargestellt und wäre daher ehestens vom Land OÖ einzufordern.

45.1. Der LRH stellte im Zuge der Überprüfung fest, dass in den vom WBZ vorgelegten Plankostenrechnungen der Jahre 1997 bis 2000 weder die Zinserträge für die Investitionsrücklagen (1999 rd. S 860.000,—) noch die Heimbeiträge, die von anderen Sozialhilfeträgern und Selbstzahlern vereinnahmt wurden (1999 rd. S 2.013.000,—), enthalten waren. Da diese Plankostenrechnungen von der Sozialabteilung bisher ungeprüft zur Kenntnis genommen wurden, kam es mit den monatlich akontierten Landesbeiträgen zu **erheblichen Mehrzahlungen im Vergleich zum tatsächlichen Nettoaufwand**.

Für das Jahr 2000 werden nach Auskunft des Wirtschaftsleiters für insgesamt 4 Bewohner im Pamingerhof und im Langzeitbereich Einnahmen aus **Heimgebühren** von **ca. S 2 Mio. erwartet**. Diese Einnahmen sind in der Bedarfsermittlung auch für das Jahr 2000 nicht berücksichtigt und wird ohne etwaige Gegenmaßnahmen voraussichtlich abermals eine **Überfinanzierung** durch das Land OÖ. bewirken, die nach Auskunft des Zentrumsleiters den bestehenden Rücklagen für die Baufinanzierung zugeführt werden.

45.2. In ihrer Stellungnahme teilte die Caritas mit, dass sie nicht der Ansicht ist, dass die Zinserträge aus den Investitionszuschüssen in die Plankostenrechnung für das Wohn- und Betreuungszentrum einzufließen haben, sondern diese, so wie die Investitionskostenzuschüsse zur Finanzierung des Neubaues zu verwenden sind.

45.3. Wie bereits unter dem Pkt. 40.3. erwähnt, ist der LRH der Meinung, dass die Zinserträge aus den Investitionszuschüssen in die Plankostenrechnung einzufließen haben.

45.4. Laut Stellungnahme der Sozialabteilung wurde der oben angesprochene Betrag von S 920.000,— aus der Steuerbefreiung in Hinblick auf die Budgetsituation des Landes mittlerweile den Rücklagen zugeführt.

Bezüglich der vom Landesrechnungshof dargelegten Umstände der Budgetierung beim Wohn- und Betreuungszentrum St. Bernhard sicherte die Sozialabteilung zu, dass diese im nächsten Budgetgespräch Berücksichtigung finden werden.

46. Die den Jahresbudgets zugrundeliegenden Tagsätze wurden auf Basis des Gesamtaufwandes und der Anwesenheitstage für sämtliche Bewohner ermittelt und betrugen für den Zeitraum 1997 bis 2000 wie folgt: (ohne Berücksichtigung der Baukostenzuschüsse)

Jahr	1997	1998	1999	2000
Tagsatz in S (netto)	658,—	955,—	1.000,—	1.195,—

47. Die Verwendung der Landesmittel für den vorgesehenen Zweck wurde der Sozialabteilung nicht durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen.

Sonstige Feststellungen

48. Nach Auskunft des Wirtschaftsleiters erfolgt die Vergabe der Arbeiten und Lieferungen grundsätzlich nach dem Billigstbieterprinzip, indem je nach Auftragsumme zwischen zwei und drei Angebote eingeholt wurden.

49. Projekt “Pamingerhof”

Die Caritas der Diözese Linz hat im Jahr 1996 für die Errichtung des “Pamingerhofes” ein ehemaliges Bauernhaus in St. Ägidi zu einem Kaufpreis von rd. S 1,65 Mio. erworben.

Die mit Gesamtkosten von rd. S 19,23 Mio. (ohne USt) errichtete “Wohn- und Arbeitsgruppe” hat im März 1999 ihren Betrieb aufgenommen.

Zur Finanzierung dieser Gesamtherstellungskosten konnten bisher folgende Einnahmen verbucht werden:

Beitragsleistung Caritas Diözese Linz	S 6.800.000,—
Landesförderungsmittel	S 3.400.000,—
Wohnbauförderungsdarlehen	S 7.331.000,—.[11]

Den Gesamtausgaben von rd. S 19,23 Mio. standen somit einschließlich des noch im Jahr 2000 zu erwartenden Investitionskostenbeitrages von S 1,2 Mio. Gesamteinnahmen von S 18,7 Mio. gegenüber.

49.1. In ihrer Stellungnahme ist die Cartias der Meinung, dass die im Pkt. "Sonstige Feststellungen" enthaltenen Bilanzvergleiche und Vergleiche der Gewinn- und Verlustrechnungen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen.

49.2. Im Hinblick auf die fast ausschließliche Finanzierung durch öffentliche Mittel vermag der Oö. LRH keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennen.

Verein EXIT - Sozial

Zweck und Tätigkeit des Vereines

50. Der Verein wurde im Jahr 1981 mit dem Franco Basaglia-Haus gegründet.

EXIT-Sozial ist ein Verein für psycho-soziale Dienste, der seine Aufgabe darin sieht, die Situation von Menschen mit psychischen und sozialen Problemen zu verbessern.

Ziel des Vereins ist es, Lebens- und Handlungsfeiräume für psychiatrierte und benachteiligte Menschen zu schaffen und zu erhalten. Ziel der therapeutischen und sozialarbeiterischen Begleitung ist die Wiedergewinnung der Kontrolle über den eigenen Alltag und Lebenszusammenhang unter den konkreten Bedingungen der alltäglichen Erfordernisse.

51. EXIT-Sozial versucht die Ideen und Ziele einer demokratischen Psychiatrie in verschiedenen institutionellen Angeboten umzusetzen:

- Psycho-Soziale Zentren: Beratung, Krisenintervention und Krisenhilfe, Mobile Beratung & Freizeit
- Betreutes Wohnen
- die Mobile Betreuung
- Beschäftigung und Tagesstruktur
- Freizeit und Kultur

Personal

52. Der Verein beschäftigt zur Zeit insgesamt 88 Bedienstete, wovon 82 als Betreuer und 6 als Nichtbetreuer geführt werden.

Das vereinsinterne **Gehaltsschema** sieht zwei Entlohnungsgruppen (A+B) sowie 13 Entlohnungsstufen vor. Das Fachpersonal (Betreuer) wird nach der Entlohnungsgruppe A und diejenigen Bediensteten, die keine Vereinsaufgaben wahrnehmen[12] nach der Entlohnungsgruppe B entlohnt. Innerhalb der ersten 10 Entlohnungsstufen sind alle zwei Jahre Biennalsprünge vorgesehen, ab der 11. Entlohnungsstufe finden Vorrückungen nur mehr alle 3 Jahre statt.

Für die Anrechnung der Vordienstzeiten gelten die in der Betriebsvereinbarung festgelegten Bestimmungen.[13]

Zum Monatsbruttogrundgehalt werden noch Zulagen (Verwaltungs- und Bildschirmzulage, Erschwerniszulage) im Gesamtausmaß von 20 % des Gehalts ausbezahlt.

Des weiteren erhalten die Bediensteten je nach Beschäftigungsausmaß eine **Kleiderpauschale von jährlich bis zu S 3.000,—.**

53. Psychotherapeutische Maßnahmen

Die Einrichtungen des Vereines bieten psychotherapeutische Leistungen lediglich für einen kürzeren Behandlungszeitraum (bis zu 10 Behandlungen) an. Für längerandauernde Behandlungen (bis zu einem Jahr) werden diese Leistungen beispielsweise vom Verein “Prophylaktische Gesundheitsarbeit”, Linz (PGA) zugekauft.

53.1. Für die von Psychotherapeuten durchgeführten Behandlungen wurden bisher **keine Ersatzleistungen** von den Krankenkassen eingefordert.

Der LRH empfiehlt daher ehestens Verhandlungen zwecks Übernahme der Kosten für die Behandlung der Klienten mit den entsprechenden Krankenkassen aufzunehmen.

54. Mangels eines EDV-gerechten Klientenstatistik-Dokumentationsprogrammes, welches sich zur Zeit im Aufbau befindet, kann insbesonders bei den Psychosozialen Zentren bislang keine effektive Aussage über die Anzahl der Klienten sondern lediglich über die aufgenommenen Kontakten getroffen werden.

Bei den Einrichtungen im Bereich der Langzeitbetreuung[14] wurden im Jahr 1999 von einer Personaleinheit zwischen zwei und fünf Klienten betreut.

Eine Gegenüberstellung der Personalkosten (inkl. Overheadkosten) zu den Personaleinheiten sämtlicher Einrichtungen zeigte, dass im selben Jahr auf eine Personaleinheit Personalkosten zwischen rd. S 540.000,— und rd. S 650.000,— entfielen.

Finanzsituation des Vereines von 1997-1999

55. Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist, hat sich die Bilanzsumme im Zeitraum 1997 bis 1999 um rd. S 29,8 Mio. auf rd. S 38 Mio. erhöht.

i.T.S.	31.12.99	31.12.98	Differenz 1999-1998	31.12.97	Differen 1998-1997
Anlagevermögen	25.709	25.216	493	3.221	21.995
Umlaufvermögen	12.261	7.469	4.792	4.940	2.529
Rechnungsabgrenzung	17	0	17	0	0
Summe Aktiva	37.987	32.685	5.302	8.161	24.524

i.T.S.	31.12.99	31.12.98	Differenz 1999-1998	31.12.97	Differenz 1998-1997
Eigenkapital	29.897	26.791	3.106	2.865	23.926
Fremdkapital	8.090	5.894	2.196	5.296	598
Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0
Summe Passiva	37.987	32.685	5.302	8.161	24.524

Auf der Aktivseite erhöhte sich das Anlagevermögen vor allem durch die neuen Projekte PSZ Bad Leonfelden und PSZ Eferding sowie durch die Investitionen bei den bereits bestehenden Einrichtungen um rd. S 22,5 Mio. auf rd. S 25,7 Mio.

Das Umlaufvermögen ist hauptsächlich bedingt durch die starke Zunahme der Bankguthaben um rd. S 7,3 Mio. auf rd. S 12,3 Mio. angestiegen.

Das Bankguthaben erhöhte sich von 1997 bis 1999 um rd. S 6,7 Mio. und wies zum Zeitpunkt der Einschau einen Stand von rd. S 10,1 Mio. aus. Die Verzinsung des veranlagten Kapitals entsprach mit 3,5 % p.a. durchaus den marktkonformen Bedingungen.

Passivseitig resultiert die Erhöhung der Bilanzsumme aus dem um rd. S 27 Mio. höheren Eigenkapital und aus dem um rd. S 2,8 Mio. gestiegenen Fremdkapital. Diese Steigerungen sind beim Eigenkapital auf die Rücklagenzuführungen von insgesamt rd. S 7,7 Mio. sowie auf die Bewertungsreserve aufgrund von Investitionszuschüssen von insgesamt rd. S 19,5 Mio. zurückzuführen. Für die Erhöhung des Fremdkapitals waren vor allem die Rückstellungen für Abfertigungen (rd. S 1,5 Mio.) und die sonstigen Rückstellungen (rd. S 1,7 Mio.) ausschlaggebend.

56. Die Liquiditätssituation des Vereines ist zum Bilanzstichtag 31.12.1999 als sehr gut zu bezeichnen. Dies zeigt sich daran, dass die Umlaufvermögenswerte zur Bedeckung der Verbindlichkeiten mehr als ausreichend waren.

57. Wie aus folgender Aufstellung ersichtlich ist, konnte durch die Rücklagenzuführungen der Gebarungsüberschüsse im Zeitraum 1997 bis 1999[15] jeweils ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden.

i.T.S.	1999	1998	Veränderung 1999-1998	1997	Veränderung 1998-1997
Betriebsleistung	**61.170**	**55.682**	**5.488**	**45.656**	**10.026**
Summe Aufwendungen	**-58.542**	**-54.331**	**-4.211**	**-45.304**	**-9.027**
Betriebserfolg	**2.628**	**1.351**	**1.277**	**352**	**999**
Jahresüberschuss	**3.208**	**1.600**	**1.608**	**567**	**1.033**
Auflösung Rücklagen	2.910	2.185	725	766	1.419
Zuweisung Rücklagen	-6.134	- 3.785	-2.349	- 1.333	- 2.452
Bilanzgewinn	**-16**	**0**	**-16**	**0**	**0**

58. Rücklagen

Die aus der Gegenüberstellung der Jahresplanrechnung und der tatsächlichen Jahresabrechnung verbliebenen laufenden Gebarungsüberschüsse und vorzeitig angewiesene Investitionszuschüsse (Projekt Wildbergstrasse S 3,9 Mio.) wurden zweckgebundenen Investitionsrücklagen zugeführt.

Die Investitionsrücklagen wiesen am Ende des Jahres 1999 bzw. zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau einen Stand von insgesamt **S 10.390.000,—** aus. Dieser Rücklagenstand wäre allerdings um die irrtümlich dem Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer im Ausmaß von S 354.500,— zu erhöhen (siehe hiezu Punkt 58.1. des Berichtes).

Die **Investitionsrücklagen** wiesen in den letzten drei Jahren folgenden Stand aus:

1997: S 2.865.000,—
1998: S 6.608.000,—
1999: S 10.390.000,—

Obwohl im Zeitraum 1997 bis 1999 äußerst hohe Investitionskosten von insgesamt rd. S 13,1 Mio. zu verzeichnen waren, konnten dennoch aus den Gebarungsüberschüssen, Investitionszuschüssen und Zinserträge jährlich rd. 3,7 Mio. den Investitionsrücklagen zugeführt werden.

58.1. Im Rahmen der Auszahlung der Jahresverpflegskosten wurde im Jahr 1999 für den geplanten Neubau des PSZ in der Wildbergstrasse ein **Investitionskostenbeitrag** von **S 3,9 Mio.** angewiesen. Im Zuge der Prüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass dieser Landeszuschuss irrtümlich einer USt. von 10 % unterworfen bzw. dem Finanzamt abgeführt wurde. Aus diesem Grund konnte der Investitionsrücklage anstelle von S 3,9 Mio. lediglich S 3.545.500,— zugeführt werden. Laut Bekanntgabe des Vereines wird veranlasst, die **USt im Ausmaß von S 354.500,—** rückzufordern.

Über die Gewährung dieses Landesbeitrages[16] konnte weder ein Förderungsansuchen des Vereines noch eine schriftliche Förderungszusage von Seiten des Landes OÖ vorgewiesen werden.

58.2. Zinserträge

Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist, wurden im Zeitraum 1997 bis 1999 in die Plankostenrechnung Zinserträge von insgesamt S 500.000,— einbezogen, während tatsächlich in diesem Zeitraum insgesamt rd. S 1.030.000,— vereinnahmt werden konnten.

Indem die Beitragsleistung des Landes OÖ ausschließlich nach der Plankostenrechnung erfolgte, entstand allein im Jahr 1999 durch die gegenüber dem tatsächlichen Ergebnis ausgewiesenen Mindereinnahmen ein um rd. S 430.000,— höherer Abgang, der im Zuge der Abgangsdeckung vom Land mitfinanziert wurde.

Jahr	Veranschlagte Zinserträge S	Tatsächliche Zinserträge S
1997	200.000,—	210.400,—
1998	150.000,—	238.700,—
1999	150.000,—	580.600,—
2000	516.000,—	

58.3. Zu den relativ hohen Investitionsrücklagen des Vereines merkte die Sozialabteilung an, dass diese einerseits auf dem seinerzeit beabsichtigten Kauf des Objektes Wildbergstraße für die Vereinszentrale in Linz beruhen, andererseits auch auf der Tatsache, dass seit geraumer Zeit keine Neuprojekte mehr genehmigt wurden, zu deren Finanzierung systembedingt die Mittel herangezogen würden.

58.4. Der Landesrechnungshof sieht darin einen weiteren Beweis dafür, dass zu hohe, den tatsächlichen Bedarf übersteigende Landesbeiträge ausbezahlt wurden.

59. Liquiditätssituation

Die Liquidität des Vereines hat sich trotz der verhältnismäßig hohen Investitionsausgaben in den letzten drei Jahren zusehends verbessert. Per 31.12.1999 verfügte der Verein über liquide Mittel von rd. S 11,2 Mio.

Diese Überliquidität kam hauptsächlich dadurch zustande, weil das Land OÖ die Investitionszuschüsse für den geplanten Neubau des Psychosozialen Zentrums in der Wildbergstrasse vorzeitig gewährt und über den benötigten Mittelbedarf hinausgehende Verpflegskostenbeiträge angewiesen hat.

59.1. Um eine derart hohe Liquidität zu vermeiden, wird vom Landesrechnungshof eine möglichst bedarfsgerechte Anweisung der Landesbeiträge getrennt nach Investitionen und für laufende Aufwendungen empfohlen.

59.2. Die Sozialabteilung sicherte zu, dieser Empfehlung künftig nachzukommen.

Verwendung der Landesmittel

60. Die aufgrund der Budgetanträge des Vereines zugewiesenen Landesbeiträge sind einschließlich der Investitionskosten im Zeitraum 1997 bis 1999 um insgesamt rd. S 12,5 Mio. auf rd. S 54,2 Mio. angestiegen.

i. T. S.	1997	1998	1999
Jahresverpflegskosten	41.690	50.658	50.658
Investitionszuschuss Land	0	0	3.545
Gesamt	**41.690**	**50.658**	**54.203**

Zusätzlich erhielt der Verein vom Oö. Krankenanstaltenfonds Strukturmittel für "nachgehende Einzelwohnbetreuung" im Jahr 1998 von S 1,2 Mio. und im Jahr 1999 von S 3,07 Mio. Für das Jahr 2000 wurden für den Personal- und Sachaufwand S 4.049.000,— zugesagt.

60.1. **Das Budget für 2000** wurde aufgrund der Jahresabrechnung für 1999 (S 50.658.000,—) und des Nachtragsbudget von S 1.497.000,—[17] mit insgesamt **S 52.155.000,—** ermittelt. Die von Jänner bis Mai 2000 angewiesenen Verpflegskostenbeiträge des Landes beliefen sich auf insgesamt S 21.107.500,— netto.

60.2. Die **Tagsätze**[18] werden lediglich für die Kostenersätze von Klienten anderer Bundesländer für Wohneinrichtungen ermittelt und betrugen für das Jahr 1999 wie folgt:

Wohnobjekt	Franco Basaglia-Haus	Wohngemeinschaft	Wohnhof Katzbach
Tagsatz in S	1.120,—	590,—	780,—

Die von anderen Rechtsträgern (Land NÖ. und Stmk.) vereinnahmten Tagsätzen betrugen 1997 für zwei Bewohner rd. S 828.000,— und verringerten sich bis 1999 für einen Bewohner um rd. S 402.000,—.

Sonstige Feststellungen

61. Für die vom Verein angemieteten Räumlichkeiten mussten allein im Jahr 1999 für Miete und Betriebskosten insgesamt rd. S 3,8 Mio. aufgewendet werden.

Über die angemieteten Objekte lagen unbefristete Mietverträge vor.

61.1. Angesichts der hohen Investitionskosten wäre dem Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Vermieter vorzubeugen, indem in den Mietverträgen Bestimmungen hinsichtlich einer längerfristigen Unkündbarkeit aufgenommen werden.

Sozialverein B 37

Zweck und Tätigkeit des Vereines

62. Der 1988 gegründete Verein bezweckt hauptsächlich die umfassende Beratung, Betreuung und Unterbringung von Personen, die an einer psychischen Erkrankung, einer geistigen Behinderung oder an einer Suchtkrankheit leiden. Weiters setzt sich der Verein die Beherbergung, Beratung und Betreuung von obdachlosen sowie wohnungslosen Personen zum Ziel.

63. Der Verein betreibt folgende sechs Einrichtungen:

- Wohnheim Betlehemstraße 37
- Psycho-Soziale Notversorgung Betlehemstraße 37
- ALOA (Aktiv Leben ohne Alkohol): Übergangswohnheim für entwöhnte Alkoholiker in der Dauphinestr. 210
- SCHU: Übergangswohnheim Schumannstr. 48 – 50
- NOWA: Notschlafstelle Waldeggstr. 38
- OBST: Obdachlosenstreetwork Starhembergstr. 39

In diesen Einrichtungen wurden 1999 insgesamt 591 Personen betreut.

Vereinsführung

64. Obwohl seit dem Inkrafttreten des Oö. SHG 1998 der Verein in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Landes OÖ fällt, kommen nach wie vor fast alle Vorstandsmitglieder aus dem Bereich des Magistrates Linz.

64.1. Der Oö. Landesrechnungshof empfiehlt daher Vertreter des Landes OÖ in den Vorstand einzuberufen.

Personal

65. Ab Juni 2000 waren beim Verein 59 Personen voll- oder teilzeitbeschäftigt.

Das Dienstverhältnis zwischen dem Verein und den Dienstnehmern wird durch Einzeldienstverträge geregelt.

Das Gehaltsschema des Vereines richtet sich nach dem Entlohnungsschema des Magistrats Linz. Gehaltsvorrückungen finden alle zwei Jahre statt. Weiters werden diverse Zulagen gewährt.

Vordienstzeiten einschlägiger sowie nicht einschlägiger Art werden nur bis zu einem Höchstmaß von 6 Jahren anerkannt, wobei einschlägige Vordienstzeiten zur Gänze nach zwei Jahren Betriebszugehörigkeit und sonstige Vordienstzeiten bis zum Höchstausmaß nach vier Jahren Betriebsangehörigkeit angerechnet werden.

65.1. Der Landesrechnungshof überprüfte die Berechnung der Vordienstzeiten und die Einstufung je eines Dienstnehmers jeder Beschäftigungsgruppe. Diese Überprüfung gab zu keinen Beanstandungen Anlass.

66. Der Verein führt Statistiken über die Anzahl der Klienten, Aufenthalte und Nächtigungen je Einrichtung und Jahr. Stellt man diese Zahlen den in der Betreuung beschäftigten Personaleinheiten gegenüber, zeigt sich, dass 1999 von einer Personaleinheit, je nach erforderlicher Betreuungsintensität, zwischen 11 (Psychosoziale Notversorgung) und 56 (Notschlafstelle) Klienten betreut wurden.

Finanzsituation des Vereines von 1997-1999

67. Das Rechnungswesen des Vereines wird in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung von einem Linzer Wirtschaftstreuhänder geführt. Nur bei der größten Aufwandsposition, dem Personalaufwand, wird die knappe zeitliche Überschneidung von Aufwand und Ausgabe berücksichtigt, um eine totale Verzerrung des Jahresergebnisses zu vermeiden. Außerdem wurden zur Erhöhung der Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses die Ansprüche aus offenen Urlauben und die erworbenen Abfertigungsansprüche berücksichtigt.

i.T.S.			**Differenz**		**Differenz**
Aktiva	**31.12.1999**	**31.12.1998**	**1999-1998**	**31.12.1997**	**1998-1997**
Anlagevermögen	2.495	2.239	256	2.239	0
Umlaufvermögen	5.246	3.392	1.854	2.554	838
Summe Aktiva	7.741	5.631	2.110	4.793	838

i.T.S.			**Differenz**		**Differenz**
Passiva	**31.12.1999**	**31.12.1998**	**1999-1998**	**31.12.1997**	**1998-1997**
Eigenkapital	5.072	2.986	2.086	2.061	925
Fremdkapital	2.669	2.645	24	2.732	-87
Summe Passiva	7.741	5.631	2.110	4.793	838

68. Obige Tabelle lässt erkennen, dass das Anlagevermögen und das Fremdkapital des Vereines in den Jahren 1997 bis 1999 nahezu unverändert geblieben sind.

Das Umlaufvermögen hingegen hat sich durch den Anstieg der Bankguthaben im gleichen Zeitraum mehr als verdoppelt. Das Eigenkapital stieg von 1997 auf 1998 um rd. 45 %, von 1998 auf 1999 sogar um rd. 70 % an. Die Erhöhung des Eigenkapitals ist hauptsächlich auf die Bildung von Rücklagen für diverse Investitionen zurückzuführen.

69. Die Liquiditätssituation des Vereines ist zum Bilanzstichtag als ausgezeichnet zu beurteilen. Dies zeigt sich daran, dass die Umlaufvermögenswerte zur Bedeckung der Verbindlichkeiten mehr als ausreichend sind.

i.T.S.	1999	1998	Veränderung 1999-1998	1997	Veränderung 1998-1997
Summe Aufwendungen	27.438	25.319	2.119	23.041	2.278
Summe Erträge	27.520	26.478	1.042	23.038	3.440
Gewinn/Verlust	82	1.159	-1.077	-3	1.162

70. Wie aus obiger Aufstellung ersichtlich ist, hat sich der Gewinn im Jahr 1999 gegenüber dem Vorjahr um rd. S 1,1 Mio. auf rd. S 82.000,— vermindert. Verantwortlich dafür ist in erster Linie der aufgrund der Rücklagenzuführungen um rd. S 2,4 Mio. höhere Raum- und Betriebsaufwand. Die Aufwandssteigerungen konnten durch die Erhöhung der sonstigen Erlöse nicht zur Gänze wettgemacht werden.

Verwendung der Landesmittel

71. Aufgrund der vom Verein vorgelegten Jahresbudgets wurden für die Psychosoziale Notversorgung und ALOA im Jahr 1997 Landesmittel von S 11.707.473,96 und 1998 von S 13.628.031,— angewiesen.

Die Subventionen der Stadt Linz für die Obdachloseneinrichtungen des Vereines beliefen sich 1998 auf S 8,7 Mio. und 1997 auf S 7.513.275,—.

Mit dem Inkrafttreten des Oö. SHG 1998 am 1.1.1999 ging die Zuständigkeit für die Obdachloseneinrichtungen auf das Land OÖ über. Die in monatlichen Pauschalbeträgen angewiesenen Landesmittel erhöhten sich 1999 dementsprechend auf S 24.115.240,—. Im Landesvoranschlag für das Jahr 2000 ist für den Verein ein Betrag von S 24.800.000,— vorgesehen.

72. Der Verein hat der Sozialabteilung jährlich seinen Jahresabschluss zur Überprüfung der Gebarungs- und Finanzsituation vorgelegt.

Sonstige Feststellungen

73. Der Verein verfügt bedingt durch die Rücklagenzuführungen über nicht unbeträchtliche Bank- und Sparguthaben. Eine im Zuge der Prüfung durchgeführte Erhebung der für die Girokonten geltenden Habenzinsen zeigte, dass sich diese per 31.5.2000 zwischen 0,125 % und 0,25 % bewegten. Das Sparguthaben war mit 3,25 % veranlagt.

73.1. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher Verhandlungen mit den Banken aufzunehmen, um vor allem für die Girokonten marktkonformere Zinssätze zu erreichen.

74. Auf den Bankkonten und dem Sparbuch des Vereines sind der Obmann, der Geschäftsführer und sein Stellvertreter jeweils einzeln zeichnungsberechtigt. Nicht regelmäßig wiederkehrende Auszahlungen über S 25.000,— müssen zwar grundsätzlich vom Obmann gegengezeichnet werden, im Zuge der Prüfung wurden aber Belege eingesehen, auf denen diese Gegenzeichnung fehlte.

74.1. Auch wenn diese Vorgangsweise die praktische Abwicklung erleichtert, empfiehlt der Landesrechnungshof die Einführung des Vier-Augen-Prinzips.

Abschließend bedankt sich der Landesrechnungshof bei den Bediensteten der Sozialabteilung und der überprüften Vereine für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bei der Durchführung der Prüfung.

1 Anlage

3 Beilagen

Linz, am 2. Oktober 2000

Dr. Helmut Brückner
Direktor des Landesrechnungshofes

Fußnote:

[1] Ohne Wertpapiere zur Deckung der Abfertigungsrückstellungen.

[2] Diese Investitionen dienten zur Schaffung neuer bzw. Verbesserung bestehender Betreuungseinrichtungen sowie der Unterbringung der Verwaltungszentrale.

[3] Hinsichtlich der Vereinsorgane wird auf Anlage 1 verwiesen.

[4] Der Projektauftrag wurde am 21.1.1999 von LR Ackerl genehmigt.
Der vorliegende Zwischenbericht wurde bisher noch nicht veröffentlicht.

[5] Darin enthalten sind im Wesentlichen die vereinnahmten Landes- u. Bundesmittel.

[6] Diese Einrichtung setzt sich aus dem Langzeitbetreuungszentrum in Engelhartszell und dem Pamingerhof in St. Ägidi zusammen.

[7] Nach der Landesregelung gebührt den Bediensteten die Leistungszulage erst ab dem 3. Jahr.

[8] Pamingerhof, Pflegegruppe, Frauengruppe, Männergruppe und WOGE.

[9] Die Budgeterstellung erfolgte ab dem Jahr 1997 aufgrund einer genauen Tagsatzermittlung.

[10] Die Abweichung von rd. S 1 Mio. gegenüber dem in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Betrag begründet sich dadurch, dass die Personalkosten für die beim Verein beschäftigten geistlichen Schwestern in der G+V-Rechnung im betrieblichen Aufwendungen enthalten sind.

[11] Insgesamt wurden für dieses Projekt Wohnbauförderungsdarlehen von S 8 Mio. zugesichert.

[12] Z.B. Sekretäre und Hausmeister.

[13] Folgende **Vordienstzeiten** werden angerechnet:
ohne Fachausbildung: alle einschlägigen Vordienstzeiten ab dem 4 Arbeitsjahr.
mit Fachausbildung: alle einschlägigen Vordienstzeiten
für Hochschulstudium max. 2 Jahre, bei 4 jähr.Studiendauer 1 Jahr, sowie alle einschlägigen Zeiten.

Weiters gebührt für über 5 Jahre angerechnete Vordienstzeiten eine Gehaltserhöhung von 1 Biennium. Für über 10 Jahre angerechnete Vordienstzeiten erfolgt eine Gehaltserhöhung von 2 Biennien.

[14] Franco Basaglia-Haus, Betreute Wohngemeinschaften und Wohnhof Katzbach.

[15] Im Jahr 1999 verblieb lediglich ein geringer Bilanzverlust von rd. S 16.000,—, da im Rechnungsabschluss 1999 des Vereines irrtümlich die “Zinsen und ähnliche Aufwendungen” von S 7.965,59 dem Betriebserfolg zugezählt wurden.

[16] Die Auszahlung des Landesbeitrages von S 3,9 Mio. erfolgte bereits am 18.1.1999, obwohl die Genehmigung für das geplante Projekt erst im Jahr 2000 erging.

[17] Das Nachtragsbudget wurde aufgrund von Personalaufstockungen für den laufenden Betrieb erforderlich.

[18] Diese Tagsätze wurden aufgrund des Nettoaufwandes laut Plankostenrechnung und der Anzahl der Plätze in den Wohnobjekten ermittelt.

Vereinsorgane

Pro Mente Oberösterreich

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Die Generalversammlung wählt das Präsidium, den Vorstand und die Rechnungsprüfer.

Seit der Generalversammlung am 29.5.2000 setzt sich das Präsidium aus folgenden Personen zusammen:

- Univ.Prof. Dr. Gustav Hofmann
- Probst Eberhard Vollnhofer
- AK-Präsident i.R. Fritz Freyschlag

Obmann des Vereines ist der ärztliche Direktor der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg, WHR Univ.Doz. Prim. Dr. Werner Schöny, seine Stellvertreter sind WHR Univ.Prof. Dr. Eberhard Deisenhammer und Univ.Doz. Prim. Dr. Hans Rittmannsberger.

Die Geschäftsführung wird von Mag. Christian Rachbauer und DSA Rita Donabauer wahrgenommen.

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes, des Obmannes und der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung vom April 1997 festgelegt.

Wohn- und Betreuungsheim St. Bernhard

Das WBZ St. Bernhard wird seit 1. Juni 1996 vom Zentrumsleiter Johann Mair geführt.

Verein EXIT – Sozial

Die Funktion des Vorstandsvorsitzenden hat derzeit Univ.-Prof. Dr. Dieter Klingler inne, sein Stellvertreter ist Mag. Herbert Lasinger.

Zum Geschäftsführer des Vereins wurde mit Wirkung 4.11.1997 Wolfgang Gföllner bestellt.

Eine Neubesetzung der Geschäftsführung fand ab 1.11.1999 mit Mag. Markus Kapsammer statt. Der ehemalige Geschäftsführer wurde ab 1.2.2000 bis 30.6.2001 als Assistent dem jetzigen Geschäftsführer zur Verfügung gestellt.

Verein B 37

Laut § 10 der Vereinsstatuten besitzt die Stadt Linz das Recht, dem Vorstand Nominierungsvorschläge bezüglich des Vorsitzenden, eines seiner Stellvertreter, des Kassiers sowie allenfalls zweier Beiräte zu unterbreiten.

Die Organe des Vereins sind laut den Statuten die Generalversammlung, der Vorstand, die Finanzprüfer und das Schiedsgericht.

Die maßgeblichen Funktionsträger des Vereines sind seit der Generalversammlung vom 18.11.1999:

Obmann: Prim. Dr. Roman Stadler

Obmann-Stv: StR Dr. Ingrid Holzhammer

SR Dr. Wilfried Wolfschütz

Herr Ernst Achleitner wurde mit 1.4.1992 zum Geschäftsführer bestellt.

Beilage 1

LAND OBERÖSTERREICH

SOZIALABTEILUNG

4010 Linz
Altstadt 30

OÖ Landesrechnungshof
Eingel. 14. Sep. 2000
LrhK-000001/9 Blg. 1

Aktenzeichen: **SO-020168/2-2000-Ro/Scd**

Bearbeiter: Dr. Alfred Roller
Telefon: 0732 / 7720-5172
Fax: 0732 / 7720-5619
E-mail: so.post@ooe.gv.at

12. September 2000

An den
Landesrechnungshof
Schubertstr. 4
4010 Linz

Zur Kurzfassung über das Ergebnis der Initiativprüfung des Landesrechnungshofes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu der vom Landesrechnungshof gemachten Feststellung, dass die Leistung der Entgelte an die Vereine ohne entsprechendes Gesamtkonzept erfolgte, ist anzumerken, dass bereits Mitte 1995 das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen eingeladen wurde, einen OÖ Psychiatrieplan zu erstellen. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Erarbeitung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes im Rahmen der Pflegevorsorge und insbesondere auch aus Gründen einer Arbeitsüberlastung musste dieser Plan zurückgestellt werden. In der Folge wurde von diesem Institut eine Bundespsychiatrieplan erstellt, wobei das Land Oberösterreich und aber auch die pro mente Oberösterreich intensiv an der Erstellung mitgewirkt haben, sodass es von der Sozialabteilung verantwortet werden konnte, dass der Ausbau der Psychiatriemaßnahmen von den Organisatioen bedarfsgerecht erfolgte.
Der Sozialabteilung war aber auch bekannt, dass darüber hinaus weitere Kriterien (wie Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Qualität und Kosten) zu hinterfragen gewesen wären. Deshalb wurde ja das fehlende Fachpersonal (Psychologe, Planer, Betriebswirt) mehrmals beantragt. Erst seit August 1999 steht der Abteilung ein Sozialplaner zur Verfügung, der im ersten Jahr seiner Tätigkeit hauptsächlich mit Aufgaben befasst war, die sich durch das neue Oö. Sozialhilfegesetz 1998 zusätzlich ergeben haben (zB. Sozialberatungsstellen). Im September dieses Jahres wird das Team um eine Psychologin ergänzt werden, die inhaltliche Vorgaben im extramuralen Bereich erarbeiten wird. Ein Betriebswirt wurde (neuerlich) im Dienstpostenplan 2001 beantragt, ein zusätzlicher Jurist ist insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen Oö. SHG unbedingt erforderlich.
Die von den Vereinen vorgelegten Projekte wurden jedoch stets mit dem Sozialreferenten abgesprochen, insbesondere ob sie den grundsätzlichen Planungsvorgaben (Bedarfs- und Entwicklungsplan, Bundespsychiatrieplan, Konzept einer Enthospitalisierung) entsprechen. Ebenso wurden die finanzielle Bedeckungsmöglichkeiten geprüft und sichergestellt.
Unter der Voraussetzung einer ausreichenden Zuverfügungstellung von Fachpersonal bis Ende des Jahres sollen die für eine umfassende Prüfung erforderlichen Schritte laut beiliegendem vorläufigen Projektplan verwirklicht werden:
Mit Dienstantritt des Betriebswirtes (Ende 2000) wird das Fachteam eingerichtet. Die Kostenrechnungsrichtlinien werden bis Ende 2001 erstellt und im Jahr 2002 umgesetzt, sodass in der Folge die Jahresrechnungsabschlüsse nach einheitlichen Kriterien geprüft werden können..
Ab 2003 werden Kennziffern entwickelt um Kostenvergleichen anstellen zu können. Anfang

2001 wird weiters mit der Erarbeitung von Qualitätsstandards (in Teilbereichen) begonnen, ab Herbst 2001 wird bzw. muss gleichzeitig mit der Kalkulation der Preise begonnen werden, weil diese die Grundlage für die Kostenvergleiche bilden. Nach entsprechender Einarbeitung und Vorbereitung insbesondere durch die Psychologin soll unter Beiziehung eines externen Beraters eine Evaluierung der Auslastung der Einrichtungen bis Ende Juli 2002 erfolgen.
Im Anschluss an die Erstellung des Landessozialprogrammes (Verordnung) für den Psychiatriebereich bis frühestens Mitte 2001 erfolgt die Erarbeitung eines OÖ. Psychiatrieplanes bis Ende 2003.
Die Sozialabteilung arbeitet seit 1999 an schriftlichen Vereinbarungen mit jenen Vereinen, die regelmäßig Aufgaben im Rahmen der Sozialhilfe wahrnehmen. Die Vielzahl der abzuschließenden Vereinbarungen erfordern zeitintensive Verhandlungen mit den Vereinen. Im übrigen wurde die Formulierung „regelmäßig Aufgaben wahrnehmen" deshalb normiert, weil sich der Gesetzgeber bewusst war, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes (01.01.1999) nicht gleichzeitig alle Verträge abgeschlossen sein können. Ebenso können manche Verträge erst dann abgeschlossen werden, wenn das entsprechende Fachpersonal für die Festlegung von Standards, Kosten udgl. zur Verfügung steht.
Die Sozialabteilung wird jedoch veranlassen, dass ehestens einen Rechtsanwalt mit der Prüfung beauftragt wird, inwieweit vorerst zumindest Übergangsvereinbarungen (insbes. mit Unterwerfungsklausel und Investitionsvereinbarungen) abgeschlossen werden können. In der Folge sollen mit allen Einrichtungen derartige Übergangsverträge abgeschlossen werden, welche ab Mitte 2003 (mit Abschluss der Kennzahlenentwicklung) durch Vereinbarungen im Sinne des Oö. SHG ergänzt werden.

Aus verständlichen Gründen muss von der Sozialabteilung darauf hingewiesen werden, dass die im vorläufigen Projektplan dargestellten Zeitschienen mit dem externen Berater aufgrund der jeweils festgelegten Zielsetzungen abgestimmt werden müssen und daher aus den im Behindertenbereich gemachten Erfahrungen mit Verschiebungen zu rechnen sein wird.

Die Feststellung, für das Wohn- und Betreuungszentrum St.Bernhard liege kein Anerkennungsbescheid vor, ist insofern irreführend, als ein derartiger (neuer) Bescheid mit dem Bescheidadressaten des Rechtsträgers aus rechtlicher Sicht nicht vorliegen muss. Gegenstand des Anerkennungsverfahrens ist das Heim. Die Anerkennung dieses Heimes liegt Jahrzehnte zurück. Eine Änderung der Rechtsträgerschaft erfordert jedoch keine neue bescheidmäßige Anerkennung.

Die Meinung des Landesrechnungshofes, die Auszahlung der Landesmittel an die Vereine erfolgte ohne Bedarfsprüfung in monatlichen Pauschalbeträgen, ist nicht richtig. Eine genaue Prüfung war mangels qualifizierten Personales sicherlich nicht möglich, die Inhalte von Neuprojekten oder Projekterweiterungen wurden aber jedenfalls einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen. Im Rahmen der Kostenrechnungsrichtlinien wird jedoch ein halbjährlicher SOLL-IST Vergleich als Controllingbericht verankert werden.
Die Schlussfolgerung des Landesrechnungshofes, dass dadurch deutlich überhöhte Liquiditäten und Rücklagenbildungen in zweistelliger Millionenhöhe ermöglicht wurden, ist daher so nicht richtig. Rücklagenbildungen wurden lediglich vom Referenten zur Finanzierung von Neuprojekten genehmigt. Der Rückschluss des Landesrechnungshofes, dass sich daraus ableiten ließe, dass geringere Landesentgelte zur Deckung der Kosten der Vereine ausgereicht hätten, trifft daher ebenfalls nicht zu, weil nicht für Investitionen gebildete Liquiditätsreserven noch heuer aufgesaugt werden. Eine endgültige Klärung wird jedoch erst mit Jahresende, wenn die Budgetmittel für 2001 festgelegt werden, möglich sein.
Seitens der Sozialabteilung des Landes konnten Vorgaben schon deshalb nicht gemacht werden, da weder in psychologischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht entsprechendes Fachpersonal für derartige Vorgaben zur Verfügung stand. Man war daher darauf angewiesen, dass die Vereine

eigene fachliche Vorstellungen verwirklichten. Oberösterreich ist, was die flächendeckende Versorgung der psychisch Behinderten betrifft, im Vergleich mit den anderen Bundesländern vorbildlich und richtungsweisend. In diesem Zusammenhang auf einen Missstand hinzuweisen, erscheint daher aus Sicht der Sozialabteilung nicht gerechtfertigt.

Durch das Fehlen vergleichbarer Kostenrechnungsstrukturen in den Vereinen, die mangels qualifizierten Personals nicht vorgegeben werden konnten, war eine Überprüfung der Angemessenheit der geleisteten Entgelte nicht möglich. Dies um so mehr als das entsprechende, wie bereits erwähnt, Fachpersonal der Sozialabteilung auch nicht zur Verfügung stand. Seitens der Sozialabteilung wird seit 1999 an der Erarbeitung von Kennzahlen im Rahmen eines Controllingprojektes gearbeitet. Ziel ist es, anhand dieser Kennzahlen einen Kostenvergleich möglich zu machen.

Sollvorgaben setzen fachliche Kompetenz des Vorgebenden voraus. Diese ist in der Sozialabteilung bis dato nur fragmentarisch gegeben. Der Meinung des Landesrechnungshofes, unabhängige Experten sollen mit der Durchführung einer längerfristig angelegten Leistungs- und Auslastungsanalyse beauftragt werden, kann sich die Sozialabteilung dann anschließen, wenn Kernkompetenzen in der Fachabteilung vorhanden sind. Mit der Bildung eines entsprechenden Fachteams werden Vorbereitung und Begleitung der Evaluierung möglich sein.

Der Auffassung des Landesrechnungshofes, dass sich das Land OÖ durch das Fehlen von Sollvorgaben und entsprechenden Kontrollmechanismen den Vereinen vollständig ausgeliefert hat, muss entgegengehalten werden, dass dies nur in Bezug auf die fachliche und wirtschaftliche Beurteilung von einzelnen Projekten grundsätzlich richtig ist. Dies wie erwähnt aus Mangel an qualifiziertem Personal.

Die Meinung des Landesrechnungshofes, dass die hohen Standards bei einem effizienteren Einsatz der Mittel aber auch mit einem wesentlich geringerem Aufwand gehalten werden könnten, ist eine Feststellung ohne fachlich fundierte Begründung. Es wird aber auch seitens der Sozialabteilung vermutet, dass im Budget der Sozialabteilung Spielräume ohne Einschränkung erforderlicher Leistung entstehen würden, wäre das notwendige und seit Jahren beantragte Personal zur fachlichen und wirtschaftlichen Vorprüfung vorhanden. Was ein „wesentlich" geringerer Aufwand bei gleichhohen Standards ist, konnte dem Bericht des LRH nicht entnommen werden.

Zum dringenden Handlungsbedarf darf Folgendes bemerkt werden:

Hinsichtlich der Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes darf auf die eingangs gemachten detaillierten Ausführungen hingewiesen werden.

Am Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen mit den Vereinen wird bereits seit mehr als einem Jahr gearbeitet.
Zur Erarbeitung klarer Vorgaben für eine transparente Budgeterstellung durch die Vereine wurde seitens der Sozialabteilung bereits ein File (einheitlicher Budgetantrag auf Excel, wie im Behindertenbereich bereits verwendet) erstellt, der ab dem kommenden Jahr angewendet werden wird. Hingewiesen wird jedoch, dass zur laufenden Bearbeitung dieser Vorgaben wiederum zusätzliches Personal benötigt wird.

Sobald der Sozialabteilung für dieses Aufgabengebiet ein zusätzlicher Betriebswirt und eine Psychologin zur Verfügung stehen werden, werden die eingangs erwähnten und in einer Grafik dargestellten Maßnahmen (Fachteam, Evaluierung; KORE, Qualitätsstandards, Kostenvergleich, Kennzahlen) in der festgelegten Zeitschiene abgewickelt werden.

An der Erstellung von Kennzahlen für die von den Vereinen erbrachten Leistungen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen, werden im Controllingteam bereits Vorarbeiten geleistet. Jahres-Sollvorgaben und Überwachung der Zielerreichung soll durch Installierung des Fachteams bzw. des Controlling-Teams im SHG-Bereich gesichert werden.

Zu 1.1.
Wenn im Bericht davon gesprochen wird, dass ein Fehlbestand gegeben sei, und nicht geklärt sei, wie dieser gedeckt werden soll, ist dies nicht richtig. Der Rechnungshof irrt, weil er von falschen Planungsgrundlagen, nämlich von den Zahlen des Bedarfs- und Entwicklungsplanes und nicht vom Bundespsychiatrieplan ausgeht.
Im Bezug auf diesen Plan ist in Oberösterreich jedenfalls kein Fehlbestand an Plätzen gegeben.

Überdies versucht die Sozialabteilung im Rahmen ihrer Neuorganisation durch die Installierung des SHG-Teams (bestehend aus Juristen, Planer, Betriebswirt, Psychologen) eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung unter Bedachtnahme auf eine sparsame Mittelverwendung sicherzustellen. Dieses Team ist derzeit durch die unverständlich zögerlichen Personalbereitstellung jedoch nur fragmentarisch gegeben.

Zu 2.1.
Eine Anerkennung der seit 1996 neu geschaffenen Einrichtungen wird demnächst möglich sein, wenn am 18. September 2000 die der Abteilung zugeteilte Psychologin ihre Arbeit aufnehmen wird. Erst zu diesem Zeitpunkt werden fachliche Auflagen vorgegeben werden können. Zu bemerken ist, dass alleine die Besetzung dieses Dienstpostens 17 Monate gedauert hat.
Zur Klarstellung wird angemerkt , dass nach den gesetzlichen Bestimmungen lediglich stationäre Einrichtungen (Heime) einer Anerkennung bedürfen.

Zu 3.
Der Begründung der Notwendigkeit dieser Verträge wird seitens der Sozialabteilung beigepflichtet, die Ausarbeitung setzt jedoch, wie bereits erwähnt, das entsprechende Fachpersonal voraus. Die Sozialabteilung wird mit den Vereinen Übergangsvereinbarungen ausarbeiten und laut eingangs erwähntem Zeitplan 2001 mit der Umsetzung beginnen.

Zu 9.1.
Zur Aussage „das Budget des Vorjahres werde für das Folgejahr bereits als zugesagt vorausgesetzt" ist anzumerken, dass ausschließlich der Referent derartige Zusagen machen kann, sowohl bezüglich der Fortschreibung der Vorjahresmittel als auch bezüglich eventueller Mehrkosten.
Die Aussage „die Budgetanträge wurden von der Sozialabteilung nur bei gravierenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, die sich im Zusammenhang mit Neuprojekten ergäben, hinterfragt" stimmt so nicht. Gravierende Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wurden nicht nur im Zusammenhang mit Neuprojekten hinterfragt, sondern in jedem Fall.

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, einheitliche Budgetierungsrichtlinien festzulegen, darf angemerkt werden, dass die Sozialabteilung dieser Empfehlung bereits gefolgt ist und einheitliche Budgetierungsrichtlinien, so wie im BhG-Bereich, erstellt hat. Auf den vom Landesrechnungshof geforderten ziel- und bedarfsgerechten Mitteleinsatz wurde bereits ausführlich eingegangen.

Zu 10.
Die Nichtprüfung der Jahresbudgets durch die Sozialabteilung ist sowohl durch Personalmangel als auch durch Qualifikationsmängel in der Sozialabteilung zu begründen.

Zu 10.1.
Die Aussage, die Auszahlung der Landesmittel erfolge in monatlichen Pauschalbeträgen, ohne Berücksichtigung der von den Vereinen erzielten Gebarungsergebnisse, trifft nicht auf alle Vereine zu. Bei manchen Vereinen wurde diese Berücksichtigung sehr wohl vorgenommen, bei anderen (z.B. pro mente OÖ) konnte auf Grund des Nichtvorliegens der Jahresabschlüsse eine derartige Berücksichtigung nicht erfolgen. Die zweistelligen Millionenbeträge, die im Bericht als Finanzierungspolster bezeichnet wurden, betreffen in erster Linie den Neubau von St. Bernhard in Engelszell. Diese Vorgangsweise (Finanzierung der Investitionen auch durch die Bildung durch Rücklagen) erfolgte auf Veranlassung des Referenten.

Zu 10.2.
Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine bedarfsgerechte Entgeltszuweisung für den laufenden Betrieb und Mittel für Investitionen getrennt zuzuweisen, wird ab sofort bei künftigen Projekten durch Einbeziehung in das Kostendämpfungsverfahren Rechnung getragen. Voraussetzung dafür ist unter anderem die Mitwirkung von Bediensteten der Abteilung Hochbau. Verträge für zweckgebundene Rücklagen werden bei der Erstellung von Übergangsvereinbarungen eingebunden und ab 2001 jeweils Anwendung finden.

Zu 11.
Eine Überprüfung der Jahresabschlüsse konnte auf Grund der bereits zu 10. angesprochenen Personalsituation nicht durchgeführt werden. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, durch eine Überprüfung der Jahresabschlüsse den tatsächlichen Mittelbedarf der Vereine festzustellen und die Landesbeiträge entsprechend anzupassen, wurde bereits von der Sozialabteilung in die Wege geleitet und wird bei den nächsten Budgetverhandlungen Berücksichtigung finden.

Zu 12.1
Zur Feststellung, dass die monatlichen Teilzahlungen (bei Caritas St. Bernhard) auf Grund einer „Teilzahlungsanforderung" geleistet werden, in der keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird, ist festzuhalten, dass diese Vorgangsweise im Jahr 2000 nicht mehr zur Anwendung kommt.
Im Jahr 1999 verzögerte sich die endgültige Festsetzung der anerkannten Verpflegskosten immer wieder, weshalb es erst verspätet zu einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung (mit ausgewiesener Umsatzsteuer) durch die Caritas kam. Um den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten mussten monatlich Akontierungen in Höhe der zuvor anerkannten Kosten zur Auszahlung kommen.
Seit Januar 2000 wird bei der Anweisung der vorläufigen Monatspauschalen bzw. Akontierungen gemäß Ust.-Gesetz 1994 die Umsatzsteuer ausgewiesen.

Zu 16.
Die Vergleichbarkeit der einzelnen Sozialvereine bzw. die daraus abgeleiteten Betreuungsschlüssel sollen im Rahmen des Controllingprojektes mittels Kennzahlen erarbeitet werden und bedürfen überdies der Einbindung einer Fachkraft (Psychologin).

Zu 16.1.
Nach Installierung des SHG-Fachteams, insbesonders einer Psychologin, werden unter Einbindung unabhängiger (externer) Experten analog dem Behindertenbereich Leistungs und Qualitätsstandards erarbeitet, die Grundlagen für eine längerfristig angelegte Leistungs und Auslastungsanalyse sein werden.

17.1.
Wenn der Landesrechnungshof der Ansicht ist, dass der bei der Betreuung der Klienten erreichte hohe Standard bei einem effizienteren Einsatz der Mittel auch mit einem wesentlich geringeren Aufwand gehalten werden könnte, ist dies eine Meinung des Landesrechnungshofes, die einer

fachlichen Begründung entbehrt. Eine derartige Aussage würde eine fachliche Analyse voraussetzen. Insofern handelt es sich um eine subjektive, nicht verifizierbare Meinung des Landesrechnungshofes.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, möglichst auch andere Einnahmequellen auszuschöpfen, (wie zum Beispiel der Bezahlung von Psychotherapien durch die Sozialversicherungsträger) wurde auch seitens der Sozialabteilung den Sozialvereinen bereits dringendst nahegelegt und wurden diesbezüglich bereits Versuche unternommen. Für eine aktive Verhandlungsführung durch die Sozialabteilung mit den Sozialversicherungsträgern fehlen die personellen Voraussetzungen noch immer.

Zu 18.
Die Feststellung, für das Wohn- und Betreuungszentrum St. Bernhard liege kein Anerkennungsbescheid vor, ist insofern irreführend, als ein derartiger Bescheid mit dem Bescheidadressaten des Rechtsträgers aus rechtlicher Sicht nicht vorliegen muss. Gegenstand des Anerkennungsverfahrens ist die stationäre Einrichtung (Heim). Die Anerkennung dieser Einrichtung liegt Jahrzehnte zurück. In diesem Zusammenhang hat sich seither lediglich die Rechtsträgerschaft geändert. Eine Änderung der Rechtsträgerschaft erfordert jedoch keine neue bescheidmäßige Anerkennung. Die Änderung der Rechtsträgerschaft muss lediglich von der Landesregierung zur Kenntnis genommen werden. Wäre die Auffassung des Landesrechnungshofes richtig, dass bei Änderung der Rechtsträgerschaft ein neuer Bescheid zu erlassen wäre, hätte durch die zweimalige Änderung der Rechtsträgerschaft in den letzten Jahren zwei Anerkennungsverfahren stattfinden müssen. Eine derartige Vorgangsweise kann wohl nicht im Sinne einer ökonomischen Verwaltung liegen und ist auch nicht ratio legis des Oö. SHG 1998.

Zu 24.1
Selbstverständlich wird im Rahmen des Controllingprojektes überprüft, inwieweit in den einzelnen Einrichtungen die personellen Ressourcen effizient eingesetzt werden.

Zu 33.
Es wird auf Punkt 18 verwiesen.
Nach endgültiger Klärung der Rechtsträgerschaft zum 01.01.2000 wird nach Einstellung der Psychologin (18.09.2000) im Hinblick auf die doch wesentlichen Umstrukturierungen der Einrichtung das Verfahrens auf Anerkennung fortgesetzt, weil letzlich eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist.

Zu 40.
Der ausgewiesene Rücklagenstand von ATS 43,8 Mio. per 31.12.1999 wurde in dieser Höhe der Sozialabteilung nicht bekannt gegeben, und wird daher noch beim Landesbeitrag 2000 berücksichtigt werden.

Zu 41.1.
Um die Kosten der Errichtung eines Sozialprojektes in die Landesumlage nach dem Oö. SHG einrechnen zu können, müssen diese den laufenden Betriebskosten zugerechnet werden. Einer getrennten Anweisung der Investitionskosten für neue Projekte wird künftig Rechung getragen.

Zu 45.
Der angesprochene Betrag von ATS 920.000,00 aus der Steuerbefreiung wurde mit Hinblick auf die Budgetsituation des Landes den Rücklagen zugeführt.

Zu 45.1.
Die vom Landesrechnungshof dargelegten Umstände der Budgetierung beim Wohn- und Betreuungszentrum St. Bernhard werden von der Sozialabteilung im nächsten Budgetgespräch selbstverständlich Berücksichtigung finden.

Zu 58.
Die relativ hohen Investitionsrücklagen des Vereins Exit Sozial beruhen einerseits auf den seinerzeit beabsichtigten Kauf des Objektes Wildbergstraße für die neue Vereinszentrale in Linz, andererseits auch auf der Tatsache, dass seit geraumer Zeit keine Neuprojekte mehr genehmigt wurden, zu deren Finanzierung systembedingt die Mittel herangezogen würden.

Zu 59.1.
Es darf auf 41.1. verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Huemer

Beilage

Beilage

Vorläufiger Projektplan

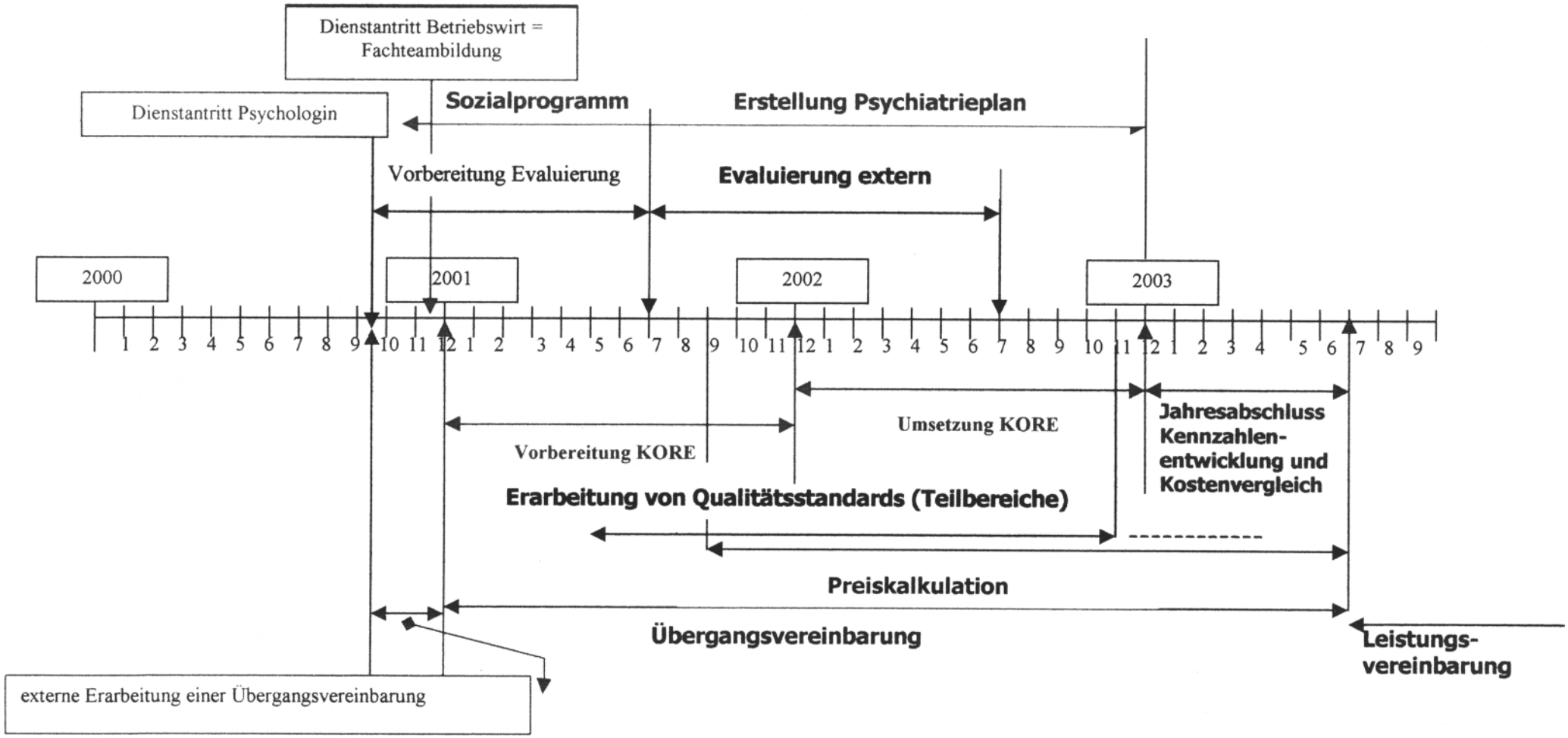

Beilage 2

Josef Ackerl
Landesrat

Linz, am 31. August 2000
Zl. 410.653-2000/Mi/Sch
(Aktenzahl bitte immer angeben)
Bearbeiter: Mag. Helmut Mitter
Telefon: 0732 / 7720 - 5751

Herrn
Direktor Dr. Helmut Brückner
Landesrechnungshof
Schubertstraße 4
4020 Linz

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 01. Sep. 2000
Lrh K-000001/8 Blg. 0

AN

Kurzfassung über das Ergebnis der Initiativprüfung der Ausgaben des Landes Oberösterreich im Bereich der sozialen Hilfe

Sehr geehrter Herr Direktor!

Sie haben im zweiten Punkt der im Betreff angeführten Kurzfassung folgendes festgestellt: "Die von den Vereinen vorgelegten Projekte wurden von der Sozialabteilung des Landes mehr oder weniger ungeprüft zur Kenntnis genommen. Eine inhaltliche Beurteilung der Projekte war mangels entsprechenden Fachpersonals nicht möglich."

Ich habe seit Jahren sowohl in persönlichen Gesprächen mit Landeshauptmann-Stv. Hiesl, als auch in verschiedenen Schreiben (6.5.1996, 9.8.1999, 30.8.1999, 28.1.2000) immer wieder auf die schlechte personelle Ausstattung der Sozialabteilung hingewiesen und eine entsprechende personelle Austattung eingefordert.

Ich ersuche Sie daher, Ihre Feststellung um folgenden Zusatz zu ergänzen : "Obwohl vom fachlich zuständigen Landesrat in mehreren Schreiben an den Personalreferenten die entsprechende personelle Ausstattung wiederholt eingefordert wurde."

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

A-4010 Linz, Altstadt 30, Telefon: 0732/7720-5110, Fax: 0732/7720-1789, e-mail: LR.Ackerl@ooe.gv.at

Caritas

für Betreuung und Pflege

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 25. Sep. 2000
Lrh K-00001/11 Blg. 0

Landesrechnungshof
z.H. Frau Mag. Anast
Schubertstraße 4
4020 Linz

Linz, 25. September 2000, bri-ra

Überprüfung St. Bernhard, Wohn- und Betreuungszentrum Engelhartszell

Sehr geehrte Frau Magister!

Zum vorläufigen Bericht des Landesrechnungshofes dürfen wir innerhalb der im Landesrechnungshofgesetz vorgesehenen Frist wie folgt Stellung nehmen. (Die Numerierung entspricht der des Landesrechnungshofes):

17.1. Die allgemeine Formulierung, daß „bei einem effizienteren Einsatz der Mittel der hohe Standard bei der Betreuung der Klienten auch mit einem wesentlich geringeren Aufwand gehalten werden könnte" trifft auf St. Bernhard nicht zu. St. Bernhard hat den Auftrag, als neue Einrichtung der Nachsorgepsychiatrie einen zeitgemäßen und im Sinne des Sozialhilfegesetzes auf Fachlichkeit beruhenden Standard herbeizuführen. Der eingeleitete Entwicklungsprozeß war im Beobachtungszeitraum noch voll im Gang. Die bewertende Aussage des hohen Standards berücksichtigt auch in keiner Weise die erschwerten Lebens- und Arbeitsumstände, aufgrund der eklatanten räumlichen Mißverhältnisse (8-Bettzimmer, ein WC für rund 15 Bewohner, keine Naßbereiche in Zimmernähe). In welcher Weise die bereitgestellten Ressourcen unter diesen Umständen noch effizienter einzusetzen wären, konnte vom Landesrechnungshof (LRH) nicht aufgezeigt werden. Wir schlagen vor, weil eben St. Bernhard noch im Aufbau begriffen ist, es nicht in diese allgemeine Formulierung einzuschließen, sondern vielmehr diesen Umstand durch eine geeignete Klarstellung aufzuzeigen: „Diese Feststellung gilt für St. Bernhard wegen des hier laufenden Entwicklungsprozesses – der Struktur- und Standardverbesserungen nicht."

Auch der letzte Satz von 17.1. vermittelt im Zusammenhang mit St. Bernhard einen falschen Eindruck. St. Bernhard hat bis heute von sich aus keine wie immer gearteten psychotherapeutischen Leistungen bezahlt. Für Klienten erforderliche Psychotherapien wurden ausschließlich mit der jeweiligen Krankenkasse verrechnet. Auch zu diesem

Geschäftsführung
Hafnerstraße 28, A-4020 Linz Telefon (0732) 7610-2400/2500 DW, Telefax (0732) 7610-2467

Punkt wäre eine Klarstellung dahingehend zu treffen, daß vorgenannte Aussage aus dargelegten Gründen nicht auf St. Bernhard zutrifft.

40.1. Zinserträge
Entgegen der Ansicht des LRH sind wir der Meinung, daß die gewählte Art der Verbuchung der Zinsen keinen betriebswirtschaftlichen Abgang bewirkte. Vereinbarungsgemäß wurden sie zur Ansparung der Rücklage für das Neubauvorhaben zugeführt. Dieser Hinweis wäre in den Bericht des LRH aufzunehmen, da ansonsten falsche Schlüsse gezogen werden könnten.

41. Liquiditätssituation und 41.1.
Unserer Ansicht nach erfolgten die Anweisungen der Förderungsbeträge durch das Land bedarfsgerecht, da mit einem Baubeginn schon im Frühjahr 1999 gerechnet wurde. Die Verzögerungen beim Baubeginn, die vornehmlich durch das Stift Engelszell bedingt waren, konnten weder St. Bernhard noch das Land als Kostenträger absehen. Erst durch diese Verzögerungen und die damit verbundene nichtplanmäßige Abschöpfung der Mittel konnte die genannte hohe Ansparungssumme entstehen. Dadurch konnten aber im Jahr 2000, dem Jahr des tatsächlichen Baubeginnes, teure Zwischenfinanzierungen verhindert werden. Die Rücklage wird durch den zügigen Baufortschritt nun kontinuierlich reduziert.

45.
Die Bezeichnung Verein ist unrichtig. Sowohl bei Caritas für Betreuung und Pflege (nunmehriger Rechtsträger) als auch bei der Caritas der Diözese Linz (Rechtsträger bis 31.12.1999) handelt es sich um Institute nach Kirchenrecht und somit um Körperschaften öffentlichen Rechtes.

45.1.
Wie bereits beim Punkt 40.1. dargestellt, sind wir nicht der Ansicht, daß die Zinserträge aus den Investitionszuschüssen in die Plankostenrechnung für das Wohn- und Betreuungszentrum einzufließen haben, sondern diese, so wie die Investitionskostenzuschüsse zur Finanzierung des Neubaues zu verwenden sind. Hinsichtlich der Beiträge von Selbstzahlern schlagen für folgende Lösung für die Zukunft vor:
Beiträge von Selbstzahlern werden wegen ihrer Unplanbarkeit nicht in die Plankostenrechnung aufgenommen, allerdings für den Fall ihres Entstehens zum jeweiligen Jahresabschluß an die Abteilung Sozialhilfe beim Land gemeldet. Diese hat dann zu entscheiden, ob die vereinnahmten Beiträge einem Vorschlag des Rechtsträgers entsprechend oder in einer anderen Weise zu verwenden sind.

Auf Seite 35 wird ein Vergleich der Entlohnung von Bediensteten von St. Bernhard mit jenen des Landes durchgeführt, mit dem Ergebnis, daß es „wesentliche Besserstellungen" gegenüber dem Landesschema gibt. Dieser Vergleich ist unseres Erachtens unzulässig, da er einerseits nur punktuell durchgeführt wird und andererseits nicht andere Rechtsträger sozialer Einrichtungen berücksichtigt. Derartige Feststellungen sind einem verständnisvollen Miteinander von Mitarbeitern verschiedener Dienstgeber nicht förderlich. So bleibt in diesem Vergleich gänzlich unberücksichtigt, daß es im Bereich der Mitarbeiter von St. Bernhard z.B. keine Pragmatisierungen gibt, in

vergleichbaren Landespflegeanstalten aber sehr wohl. Pragmatisierte Mitarbeiter in Landespflegeanstalten oder in Heimen des SHV, des Magistrates usw. haben wesentlich bessere Verdienstmöglichkeiten. Auch bleiben die weiteren Zulagenregelungen des Landes gänzlich unberücksichtigt. Nicht zuletzt wegen des „Zulagendschungels" wird ja das Land OÖ ein neues Gehaltsschema einführen. Auch bleiben in diesem Vergleich weitere Sozialleistungen, wie z.B. Landeserholungsheime, Bezugsvorschüsse usw. unberücksichtigt. Nicht erwähnt wird auch, daß die Dienstzeitenanrechnung bis vor kurzem auch beim Land OÖ Gültigkeit gehabt hat. Durch die Änderung dieser Regelung hat ja das Land OÖ in letzter Zeit große Schwierigkeiten, entsprechendes Fachpersonal zu erhalten (siehe auch Feststellung des Landespersonalausschusses in der letzten Ausgabe von „Wir Landesbedienstete").

Grundsätzlich regelt die Bezahlung auch immer Angebot und Nachfrage. Wie dem LRH nicht unbekannt sein dürfte, hat es in der letzten Zeit eine Verknappung im Bereich des Pflegepersonals gegeben. Diesbezüglich haben wir uns daher auch an den Mitbewerbern zu orientieren, bei denen es sehr wohl Anrechnung von Vordienstzeiten gibt (z.B. Magistrat Linz, Diakonie). Auch ist bei der Bezahlung die ungünstige Lage des Ortes Engelhartszell für gut ausgebildetes Fachpersonal einzukalkulieren. Wir ersuchen daher die Vergleiche der Bezahlung unserer Mitarbeiter mit jenen des Landes OÖ aus dem Berichtsentwurf inklusive der Fußnote zu nehmen oder einen umfassenden Vergleich unter Berücksichtigung anderer Rechtsträger durchzuführen, wobei wir allerdings der Meinung sind, daß dieser nicht Prüfungsgegenstand ist.

Der Vollständigkeit halber dürfen wir erwähnen, daß der Kollektivvertrag für Mitarbeiter der Caritas voraussichtlich mit **1.1.2002** eingeführt wird.

Die im Punkt „Sonstige Feststellungen" enthaltenen Bilanzvergleiche und Vergleiche der Gewinn- und Verlustrechnungen stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar.

Für die in angenehmer Atmosphäre verlaufene Überprüfung von St. Bernhard darf sich Caritas für Betreuung und Pflege bei den Mitarbeitern des Landesrechnungshofes recht herzlich bedanken. Grundsätzlich sehen wir darin weniger eine Prüfung im klassischen Sinne, sondern vielmehr einen Prozeß der ständigen Verbesserung und Weiterentwicklung.

Wie wir bereits mit Herrn Direktor Dr. Brückner des LRH diskutieren durften, halten wir es für nicht richtig, daß der geprüften Unternehmung kein schriftlicher Entwurf des Prüfungsberichtes zur Stellungnahme zugeleitet wird. Dies ist unserer Ansicht nach im Rechnungshofgesetz nicht vorgesehen und erschwert die Abgabe einer im Gesetz vorgesehenen schriftlichen Stellungnahme. Wir verstehen sehr wohl die Intentionen des Gesetzgebers, daß die geprüfte Unternehmung einen größtmöglichsten Schutz vor endgültiger Berichterstellung genießt und in diesem Stadium eine absolute Vertraulichkeit gegeben sein muß. Wie allerdings das Rechnungshofgesetz selbst sagt, besteht diese Vertraulichkeit nicht zwischen LRH und der geprüften Unternehmung. Wir sehen daher für die Zukunft keine Veranlassung, daß derartige Berichtsentwürfe nicht an die geprüfte Unternehmung gehen, da hier einerseits Interessen der geprüften Unternehmung zur Abgabe einer qualitativen schriftlichen Stellungnahme verletzt werden und andererseits die vom Landesrechnungshof oft geforderte Effizienz nicht

gegeben ist, wenn mehrmals der LRH aufgesucht werden müßte um in dem Bericht Einsicht zu nehmen. Wir ersuchen Sie höflich, unsere Bedenken dem mit der Gesetzerstellung betrauten Verfassungsdienst des Landes weiterzuleiten.

Sollten sich seitens des LRH noch Fragen zu unserer Stellungnahme ergeben, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Caritas für Betreuung und Pflege

Herbert Brindl eh.
Geschäftsführer